

„Skandal im Erziehungsheim“ + // Heinrich Grüber und der Fall Waldhof-Templin

Von Annette Hinz-Wessels

1. Einleitung

Heinrichs Grübers Hilfsmaßnahmen für verfolgte ‚nichtarische‘ Christen während des Nationalsozialismus sind nicht nur dem eher kleinen Kreis der Kirchenhistoriker, sondern auch der breiten Öffentlichkeit bekannt. Für seinen Einsatz erhielt der Berliner Probst und Bevollmächtigte der EKD bei der Regierung der DDR nach 1945 zahlreiche in- und ausländische Ehrungen und Auszeichnungen. Ende 1938 hatte Grüber (1891–1975) zunächst in der Oranienburger Straße, später in der Straße ‚An der Stechbahn‘ in Berlin eine Hilfsstelle für rassistisch verfolgte Christen eingerichtet, die mit über 20 regionalen Zweigstellen im gesamten Reichsgebiet mannigfaltige Unterstützung in Form von Auswanderer- und Rechtsberatung, Stellenvermittlung usw. leistete.¹

Zwischen 1700 und 2000 wegen ihrer ‚Rassezugehörigkeit‘ vom NS-Regime verfolgte Menschen konnten nach späteren Schätzungen mit Hilfe des ‚Büros Pfarrer Grüber‘ das Deutsche Reich verlassen und so dem sicheren Tod in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern entgehen. Ende 1940 wurde Grüber von der Gestapo verhaftet und zunächst in das Konzentrationslager Sachsenhausen, später in das Konzentrationslager Dachau überstellt, aus dem er erst im Juni 1943 wieder entlassen wurde.

Zum Zeitpunkt seiner Verhaftung versah Grüber eine Pfarrstelle in Berlin-Kaulsdorf, die er im Februar 1934 nach heftigen gemeindeinternen Auseinandersetzungen mit den Deutschen Christen übernommen hatte.² Vor

¹ Hartmut Ludwig, Die Opfer unter dem Rad verbinden. Vor- und Entstehungsgeschichte, Arbeit und Mitarbeit des ‚Büro Pfarrer Grüber‘, Berlin, Humboldt-Universität, Diss. B, 1988, 274 ff; Jochen-Christoph Kaiser, Protestantismus, Diakonie und „Judenfrage“ 1933–1941, in VfZ 37.1989, 673–714, 701ff.

² Dieter Winkler, Heinrich Grüber – Protestierender Christ. Berlin-Kaulsdorf (1934–1945), Berlin 1993, 24ff.

seiner Berufung arbeitete er rund sechseinhalb Jahre von Dezember 1926 bis zum Juli 1933 am evangelischen Erziehungsheim Waldhof in Templin (Uckermark), zunächst als Erziehungsleiter, ab 1. April 1927 dann als Direktor der Einrichtung. Über diese Tätigkeit Grübers ist bisher wenig bekannt; der folgende Beitrag will zur Schließung dieser biographischen Lücke beitragen und befasst sich vor allem mit dem ‚Fürsorgeskandal‘ und dem anschließenden Prozess gegen mehrere Erzieher des Waldhofs, der in den Jahren 1931 und 1932 republikweit großes Aufsehen erregte.

2. Die Erziehungsanstalt Waldhof-Templin

Seit seiner Gründung als Fürsorgeeinrichtung „für vernachlässigte und verlassene, sittlich gefährdete und verwahrloste Knaben“ gehörte das Erziehungsheim Waldhof-Templin zur Inneren Mission der evangelischen Kirche. 1854 war es als ‚Rettungshaus Templin‘ vom ‚Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Knaben‘ eröffnet worden. Im Laufe der Zeit vergrößerte sich das Heim, das 1891 mit 17 Jungen aus der ersten, sehr bescheidenen Einrichtung in ein neues Gebäude mit Landfläche vor den Toren Templins gezogen war, durch Anbauten und Erweiterungen erheblich. Seit 1913 führte es den Namen ‚Waldhof-Templin‘.³ Die Oberleitung des Waldhofs lag in den Händen eines neunköpfigen Vorstandes, dessen Vorsitz satzungsgemäß der jeweilige Superintendent des Kirchenkreises Templin führte.⁴ Auch die übrigen Vorstandsmitglieder waren Persönlichkeiten aus Templin und Umgebung.

Im 1925 erschienenen Handbuch der Inneren Mission wurde der Waldhof als „Sonderanstalt für geistig abnorme Knaben im Alter zwischen sechs bis 21 Jahren“ geführt. In der Praxis handelte es sich bei den vom Waldhof betreuten Jugendlichen und Kindern vornehmlich um Fürsorgezöglinge, die das Landesjugendamt Berlin und der Landesdirektor der Provinz Brandenburg dem Waldhof überwiesen. In geringerer Zahl schickten auch die Provinzen Sachsen und Schlesien schwererziehbare Jugendliche. Von den Berliner Bezirksjugendämtern kamen vereinzelt Kinder und Jugendliche, für die keine Fürsorgeerziehung angeordnet war. Da das Landesjugendamt Berlin die meisten Jugendlichen überwies, übte es in Absprache mit den Provinzialbehörden das Aufsichtsrecht über die Erziehungsanstalt aus. Bei den Berliner Kinder und Jugendlichen handelte es sich nach zeitgenössischen Beschreibungen vorrangig um „schwachsinnige Fürsorgezöglinge“, zum Teil mit „mehr oder minder psychopathische[n] Züge[n]“ sowie „asoziale Fürsorgezöglinge mit schweren Umweltschäden“. Die Provinzen Brandenburg und

³ Festaussage zum 30jährigen Bestehen des jetzigen Heims. 1891–1921 (= Waldhof-Templin. Grüße und Gedanken 1. Jg. Nr. 7 vom 21. August 1921), 1.

⁴ Verfassung der Erziehungs-Anstalt für Knaben „Waldhof-Templin“, Templin 1926; Festschrift zum 130. Jubiläum des Waldhofes Templin. 1854–1984, hg. von Werner Braune, o.O., o.J. [Berlin 1984], 5.

Sachsen wiesen der Templiner Einrichtung vornehmlich minderjährige „Schwachsinnige“ und „Psychopathen schwererer und schwerer Art“ zu.⁵

Der Waldhof verfügte Mitte der 20er Jahre über 160 Betten und beschäftigte einen Diakon als Anstaltsleiter sowie drei weitere Diakone, elf Erziehungs- und Pflegekräfte und fünf technische Angestellte.⁶ Bei letzteren handelte es sich vornehmlich um Landwirte, da der Waldhof einen umfangreichen Agrarbetrieb mit Ackerbau und Viehzucht unterhielt. Hier arbeitete ein großer Teil der schulentlassenen Jugendlichen, der andere Teil erhielt entweder eine handwerkliche Ausbildung auf dem Waldhof oder war in Lehrstellen in Templin und Umgebung untergebracht. Die noch schulpflichtigen Jungen besuchten die anstaltseigene Hilfsschule.

Grübers Vorgänger, Diakon Gustav Zietlow, hatte die Leitung des Waldhofs fast 39 Jahre lang inne und gab sie am 1. April 1927 nur auf äußeren Druck in neue Hände.⁷ Als zukünftiger Direktor verfügte Grüber bei seinem Eintritt in den Waldhof im Dezember 1926 – zunächst als Erziehungsleiter – allerdings nur über geringe praktische Kenntnisse in der Arbeit mit schwach begabten und verhaltensauffälligen Kindern, die er zuvor während seiner rund anderthalbjährigen Tätigkeit als Anstaltsgeistlicher und Leiter zweier Erziehungsheime der Düsselthaler Anstalten in der Rheinprovinz gesammelt hatte. Eine pädagogische Ausbildung und Erfahrungen im Umgang mit schwererziehbaren schulentlassenen Fürsorgezöglingen fehlten ihm völlig.⁸

3. Krise in der Fürsorgeerziehung

Grüber trat seinen Dienst im Waldhof zu einer Zeit an, als die Jugendfürsorge schon wenige Jahre nach Inkrafttreten eines modernen reformorientierten Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz RJWG)⁹ in eine tiefe Krise stürzte und die Fürsorgeerziehung sich immer mehr zu einem heiß umkämpften politischen Skandalthema entwickelte. Im Folgenden

⁵ Urteil des Landgerichts Prenzlau vom 14. 6. 1932, in: ADW, EREV Nr. 208.

⁶ Handbuch der Inneren Mission, Bd. II, Statistik der Evangelischen Liebestätigkeit, Berlin 1925, 194 f. Seit 1929 hatte der Waldhof zudem einen Filialbetrieb in Carlshorst bei Fürstenberg/Havel, der jedoch im März 1932 verpachtet worden war. Im April 1932 wurde dort ein freiwilliges Arbeitsdienstlager eingerichtet.

⁷ Siehe den Abschnitt 5 dieses Aufsatzes „Rückblick. Die Berufung Grübers zum Leiter des Waldhofs“.

⁸ Grüber leitete von Juli 1925 bis Dezember 1926 die Zweiganstalten Alt-Düsselthal und Zoppenbrück, die mit 200 normal- und 50 schwachbegabten Schülern belegt waren. Zuvor arbeitete er als Gemeindepfarrer in Dortmund-Brakel. Hier hatte er sich nach eigenen Angaben besonders für die Kinder- und Jugendarbeit interessiert, siehe Lebenslauf Grübers (undatiert), in: Archiv Waldhof, Akte Waldhof Direktor und Vorstand bis 1934 (künftig Akte Direktor). Grübers Personalakten im Archiv der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie sein Nachlass im Geheimen Preußischen Staatsarchiv (GStA) enthalten nur sehr spärliche Angaben über seine Arbeit in den Düsselthaler Anstalten und im Waldhof.

⁹ RGBl. 1922 I, 633ff.

sollen kurz die Struktur der Fürsorgeerziehung in der Weimarer Republik und die auf sie wirkenden Faktoren skizziert werden.

A) In der Weimarer Republik war die Fürsorgeerziehung noch weitestgehend ein Arbeitsgebiet der beiden großen christlichen Konfessionen und ihrer Wohlfahrtsverbände. Von den insgesamt 776 Erziehungsheimen, die 1926 gezählt wurden, waren 420 evangelisch, 240 katholisch, acht jüdisch und nur 97 staatlich.¹⁰ Die Wurzeln der modernen Heimerziehung liegen in den christlichen Rettungshäusern für verwaiste und verwaarloste Kinder, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts zuerst im süddeutschen Raum entstanden. Der bedeutendste Vertreter der so genannten Rettungshausbewegung war Johann Hinrich Wichern, der 1833 bei Hamburg das ‚Rauhe Haus‘ als Rettungsanstalt für gefährdete Kinder und Jugendliche gründete, um sie „vom zeitlichen und ewigen Verderben mit der Kraft des Evangeliums zu erretten“.¹¹ Wicherns pädagogisches Konzept war in manchen Ansätzen neu, orientierte sich aber weitgehend an einer restaurativen Gesellschaftsordnung: Das Leben im Rettungshaus sollte in familienähnlichen Kleingruppen und unter weitestgehendem Verzicht von Zwang stattfinden.¹² Neben dem Familienprinzip spielte vor allem die Erziehung zur Arbeit eine zentrale Rolle. Wichern orientierte sich mit dem Ziel, dem Zögling die Bedeutung von ‚Zusammenleben‘ und ‚Arbeit‘ für die spätere Alltagsbewältigung nahe zu bringen, an der Lebenswelt des Zöglings und brach damit radikal mit früheren, vor allem auf die „Vermittlung von Sekundärtugenden und Anpassungsbereitschaft“ angelegten Erziehungskonzepten.¹³ An den bestehenden Gesellschaftsverhältnissen wollte er aber nicht rütteln: Die Zöglinge sollten „die ‚gesegnete Armut‘ und den Stand, für den sie ihrer Geburt nach von Gott bestimmt sind, annehmen und ehren“.¹⁴ Das Wichernsche Modell bildete das Vorbild für zahlreiche Neugründungen von Rettungshäusern, die weitestgehend ohne staatliche Finanzierung und Kontrolle ihre Erziehungsarbeit an den gefährdeten und verwaarlosten Kindern und Jugendlichen wahrnahmen.

Die Dominanz der auf religiöser Grundlage arbeitenden Erziehungsheime blieb auch mit dem Preußischen „Gesetz betreffend die Unterbringung verwaarloster Kinder“ vom 13. März 1878 und dem Preußischen „Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ vom 2. Juli 1900 bestehen. Der Staat regelte nun zwar die Einweisung der straffällig gewordenen und verwaarlosten Kinder und Jugendlichen in die Fürsorgeerziehung per Gesetz, errichtete aber nicht ausreichend eigene Anstalten, sondern beließ die Sorge

¹⁰ Carola Jüllig, Zwischen Rettungshaus und „Fürsorgehöllen“, in: Ursula Röper/Carola Jüllig (Hgg.), Die Macht der Nächstenliebe. Einhundertfünfzig Jahre Innere Mission und Diakonie 1848–1998, Berlin 1998, 182–191, 183.

¹¹ Zitiert nach Jüllig, Zwischen Rettungshaus und „Fürsorgehöllen“ (wie Anm. 10), 182.

¹² Ausführlich zur Wichernschen Pädagogik siehe Bettina Lindmeier, Die Pädagogik des Rauhen Hauses. Zu den Anfängen der Erziehung schwieriger Kinder bei Johann Hinrich Wichern, Bad Heilbrunn 1998.

¹³ Lindmeier, Die Pädagogik des Rauhen Hauses (wie Anm. 12), 409f.

¹⁴ Ingeborg Grolle, Rettungshaus Rauhes Haus, Hamburg 1998, 13.

für die Erziehung gegen Erstattung der Unterbringungskosten weitestgehend bei den bisherigen Einrichtungen. Eine Anpassung der evangelischen Anstaltsarbeit an die mit den gesetzlichen Regelungen verbundene Änderung des bisherigen Zöglingsmaterials fand nicht statt. Vielmehr setzte man in Abkehr von den Wichernschen Prinzipien immer mehr auf harte Strafmaßnahmen, militärischen Drill und straff organisierten Tagesablauf zur Disziplinierung der nun verstärkt eingewiesenen straffälligen Kinder und Jugendlichen. Auch das von Wichern vertretene Konzept der Lebensweltorientierung fand keine entsprechende Umsetzung. Die sich mit der Industrialisierung wandelnden Gesellschafts- und Arbeitsverhältnisse wurden in der Erziehungsarbeit weitgehend ignoriert.¹⁵ Die häufig aus der industriell geprägten Großstadt stammenden Fürsorgezöglinge mussten in den teilweise sehr abgelegenen Heimen zur Sicherung der Selbstversorgung zumeist in der Landwirtschaft arbeiten und erhielten nur selten eine zukunftsweisende Berufsausbildung.

Daran änderte sich auch nichts durch das 1922 nach langen Diskussionen verabschiedete Reichsjugend-Wohlfahrtsgesetz, kurz: RJWG, das aufgrund der schwierigen Haushaltslage erst am 1. April 1924 in reduzierter Form in Kraft trat und erstmals die bestehenden gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Jugendrechts für ganz Deutschland einheitlich zusammenfasste. Auch jetzt sah der Staat keine Veranlassung, die Erziehung selbst in die Hand zu nehmen, sondern überließ sie „unter öffentlicher Aufsicht“ weiterhin den bestehenden Fürsorgeanstalten. Diese Regelung musste jedoch im säkularen Staat auf Dauer zu Spannungen mit den konfessionellen Trägern führen. Deren Anstalterziehung zielte zuallererst auf die Bildung des Zöglings zu einer christlichen Persönlichkeit¹⁶, während der Gesetzgeber in § 1 RJWG den weltanschauungsneutralen Anspruch verkündet hatte, „jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“.¹⁷ Diesen Widerspruch zwischen staatlichem Erziehungsauftrag und konfessioneller Anstalterziehung kritisierte vor allem die politische Linke. Sie betrachtete die Fürsorgeerziehung als ein Feld, auf dem der grundsätzliche Kampf um die Rolle der Kirchen in der Gesellschaft geführt werden musste.

B) Darüber hinaus stand die gesamte Fürsorgeerziehung unter dem Einfluss der krisenhaften Wirtschaftsentwicklung in der Weimarer Republik. Die 1929 einsetzende Weltwirtschaftskrise zwang den Staat zu einschneidenden Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege. Unter der durch Notverordnung verfügten drastischen Kürzung der Staatszuschüsse für die Fürsorgeerziehung und den sinkenden Pflegesätzen litten sämtliche Erziehungsanstalten, in besonderem Maße aber die konfessionellen, da der Staat im Zeichen

¹⁵ Jüllig, Zwischen Rettungshaus und „Fürsorgehöllen“ (wie Anm. 10), 185.

¹⁶ Wilhelm Backhausen/Johannes Steinwachs/Johannes Voigt, Die evangelische Anstalterziehung mit besonderer Berücksichtigung der Fürsorgeerziehung. Leitfaden zur Ausbildung von Erziehern in Anstalten für männliche Zöglinge, Hannover 1922, 89.

¹⁷ Michael Häusler, „Dienst an Kirche und Volk“. Die Deutsche Diakonenschaft zwischen beruflicher Emanzipation und kirchlicher Formierung (1913–1947), Stuttgart – Berlin – Köln 1995, 106f.

knapper Kassen zunächst seine eigenen Einrichtungen belegte.¹⁸ Die unzulänglichen Finanzmittel wirkten sich nicht nur auf den Anstaltsalltag, sondern auch auf die Qualität der Erziehungsarbeit aus: zahlreiche Erzieher mussten entlassen, Freizeitangebote eingestellt werden.

C) Schließlich wurde die Öffentlichkeit durch dramatische Berichte über pädagogische Missstände auf die Anstalterziehung aufmerksam. Zunächst wenig beachtet kam es in der zweiten Hälfte der 20er Jahre zu zahlreichen Zöglingsrevolten und Misshandlungsskandalen sowohl in den Erziehungsanstalten.¹⁹ Erst durch die 1928 von Peter Martin Lampel unter dem Titel „Jungen in Not“ publizierte Sammlung von Selbstzeugnissen jugendlicher Fürsorgezöglinge und mehr noch durch sein kurz darauf erschienenes Theaterstück ‚Revolte im Erziehungshaus‘, in dem er die Erfahrungsberichte der Zöglinge dramatisch verarbeitete, gerieten die Vorfälle in das unmittelbare Blickfeld einer breiteren, interessierten Öffentlichkeit. Gegen Lampels erfolgreiche und heftig diskutierte Veröffentlichungen über die alltäglichen Missstände in den Fürsorgeerziehungsanstalten liefen die betroffenen Behörden und vor allem bürgerliche, konfessionelle und konservative Parteien empört Sturm.²⁰ Dagegen nutzte die KPD die aufgedeckten Revolten und Skandale für einen Generalangriff auf die Fürsorgeerziehung in der von ihr bekämpften Weimarer Republik.²¹ In Fachkreisen war man sich durchaus bestehender Defizite in der Anstalterziehung bewusst. Hier wurde vor allem auf die unzureichende Ausbildung des Erziehungspersonals und die wachsende Finanznot verwiesen, die die Durchführung der Fürsorgeerziehung gefährdeten. Einen Ausweg aus der Krise erblickten viele Fachvertreter in der Aussonderung der ‚unerziehbaren‘ Zöglinge. Auch ein Bewahrungsgesetz für diese Fälle wurde in den Fürsorgeverbänden und in der Politik bereits lebhaft diskutiert.²²

Vor dem Hintergrund der reformpädagogischen Bestrebungen, die seit Beginn des Jahrhunderts das gesamte Bildungs- und Erziehungswesen erfassten und vor allem die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes in den Mittelpunkt stellten²³, richtete sich die Kritik fortschrittlicher Pädagogen vor

¹⁸ Häusler, „Dienst an Kirche und Volk“ (wie Anm. 17), 108.

¹⁹ Detlev J.K. Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932, Köln 1986, 240ff.; Marcus Gräser, Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik, Göttingen 1995, 102ff.; Sabine Blum-Geenen, Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz von 1971–1933, Köln 1997, 393ff.; Claudia Prestel, „Jugend in Not“: Fürsorgeerziehung in deutsch-jüdischer Gesellschaft (1901–1933), Wien – Köln – Weimar 2003, 265ff.

²⁰ Im Preußischen Landtag kam es am 26.2.1929 zu einer Großen Anfrage von DNVP, Zentrum, DVP, Wirtschaftspartei und Deutscher Fortschrittspartei wegen der Angriffe auf die Fürsorgeerziehung, siehe Preußischer Landtag, 52. Sitzung am 26.2.1929, 4007ff.

²¹ Blum-Geenen, Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz (wie Anm. 19), 449.

²² Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung (wie Anm. 19), 263ff.

²³ Zur Reformpädagogik siehe der Überblick bei Wolfgang Scheibe, Die reformpädagogische Bewegung 1900–1932. Eine einführende Darstellung, unv. Nachdruck der 10. erw. Aufl., Weinheim, Basel 1999.

allem gegen die noch immer dominierende, weitgehend an einem traditionell-autoritären Weltbild orientierte evangelische Anstaltspädagogik²⁴, obwohl die Misshandlungen auch in staatlichen Heimen beobachtet wurden. In den Einrichtungen klagte man dagegen über das schwierige Zöglingmaterial, das kaum Chancen für eine erfolgreiche Erziehung bot.

Unter den bekannt gewordenen Fürsorgeskandalen erregten Anfang der 30er Jahre vor allem die Prozesse um die Erziehungsanstalten Rickling und Scheuen republikweites Aufsehen. Im Fall Scheuen, eines offenen Landerziehungsheimes der Stadt Berlin, war es am 18. Februar 1930 nach jahrelangen Misshandlungen von Zöglingen zu einer Revolte gegen die Erziehungsmethoden des Anstaltsdirektors gekommen, die dieser mit ihm ergebenden Zöglingen zu unterdrücken suchte. Im Verlauf der Auseinandersetzungen erlitt einer der revoltierenden Zöglinge so schwere Misshandlungen, dass er zwei Wochen später an den Folgen der Verletzungen starb. Das Schwurgericht in Lüneburg verurteilte den Anstaltsdirektor am 24. Juni 1931 wegen Körperverletzung im Amt und vorsätzlicher Körperverletzung bzw. deren Veranlassung und Duldung in 25 Fällen zu zwei Jahren Gefängnis. 31 Zöglinge erhielten wegen schwerer Körperverletzung und Körperverletzung mit tödlichem Ausgang bzw. wegen Bildung eines ‚bewaffneten Haufens‘ Gefängnisstrafen zwischen acht Monaten und vier Wochen.²⁵

Zuvor hatte das Schöffengericht in Neumünster am 26. April 1930 den Leiter und zwei Erziehungsgehilfen der evangelischen Anstalt Rickling, die dem Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein gehörte, wegen Misshandlung von Zöglingen zu Freiheitsstrafen zwischen einem halben und vier Monaten verurteilt.²⁶ Auch in dem dritten aufsehenerregenden Fürsorgeerziehungsprozess gegen sieben ehemalige Mitarbeiter des Waldhofs im Jahr 1932 ging es um die Misshandlung von Zöglingen.

Zu den Vorwürfen, die die Gerichte in allen genannten Fällen zu klären hatten, zählte die Anwendung von Schlägen als Erziehungsmittel. Offiziell war die Prügelstrafe für schulentlassene Fürsorgezöglinge im Zuge der Modernisierung der Zwangserziehung in der Weimarer Republik fast überall in Deutschland abgeschafft worden, auch wenn dies nach Einschätzung fortschrittlicher Pädagogen kaum der Einstellung der Bevölkerungsmehrheit entsprach.²⁷ In Preußen hatte der Minister für Volkswohlfahrt durch Erlass vom 10. Februar 1923 jedes Schlagen grundsätzlich verboten. Erlaubt war lediglich als eine besondere Form der körperlichen Züchtigung, die so genannte Prozedur, die in genau vorgeschriebener Weise zu erfolgen hatte.²⁸

²⁴ Jüllig, Zwischen Rettungshaus und „Fürsorgehöllen“ (wie Anm. 10), 188.

²⁵ Heinrich Webler, Das Berliner Landerziehungsheim in Scheuen, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 23.1931/32, 206–210.

²⁶ Heinrich Webler, Die Lehren von Rickling, in Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 23.1931/32, 121–128. Siehe auch Häusler, „Dienst an Kirche und Volk“ (wie Anm. 17), 113.

²⁷ Curt Bondy, Scheuen. Pädagogische und psychologische Betrachtung zum Lüneburger Fürsorgeerziehungsprozess, Berlin 1931, 28.

²⁸ Der Direktor allein durfte züchtigen, die Art des Stockes war bestimmt, nur eine gewisse Anzahl Schläge war zulässig und nur auf das bekleidete Gesäß.

Mit dem Erlass vom 1. April 1926 beschränkte der Minister die Anwendung der ‚Prozedur‘ dann auf die „allerschwersten Fälle“ und erklärte sie bei Mädchen über 16 Jahren für gänzlich unzulässig. Schließlich erging am 12. Juli 1929 die Anordnung, dass „Mädchen gleichviel welchen Alters, Knaben im vorschulpflichtigen Alter sowie im 1. und 2. Schuljahr und schulentlassene männliche Zöglinge [...] nicht körperlich geächtigt werden“ durften.²⁹

Die Stadt Berlin war mit eigenen Anordnungen noch über diese ministeriellen Forderungen hinausgegangen und hatte schon 1921 jegliche Form der körperlichen Züchtigung in ihren eigenen Anstalten untersagt. Mit den Richtlinien vom 27. Dezember 1927 verpflichtete sie schließlich auch die Privatanstalten, „jede körperliche Züchtigung auch Ohrfeigen, Schläge auf den Kopf, Stossen, Ziehen am Ohr“ zu unterlassen.³⁰ Danach waren in dem von Berlin beaufsichtigten Fürsorgeerziehungsheim Waldhof Prügelstrafen oder andere körperliche Züchtigungen verboten.

4. Der Fall Waldhof Templin

In seinen 1968 erschienenen „Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten“ erwähnte Heinrich Grüber den Sensationsprozess gegen sieben Erzieher des Waldhofs während seiner Zeit als Direktor der Einrichtung nur am Rande. Rückblickend schrieb er mehr als dreiðig Jahre nach den Ereignissen in seiner Autobiographie:

„Eines Tages geriet unsere Anstalt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, zum Schaden unserer Arbeit und zum Schaden unserer Jungen. 1928 spielte man das Sensationsstück *Revolte im Erziehungshaus* von Peter Martin Lampel. Dadurch wurde das Interesse der Öffentlichkeit auf die Erziehungsanstalten gelenkt, auch auf unsere Arbeit, die nur dann wirkungsvoll sein konnte, wenn man sie in aller Stille vollzog. In der Presse erschienen Artikel, in denen man Aussagen unserer Zöglinge zitierte. Der Geltungsdrang, der bei unseren kranken Jungen naturgemäß besonders stark war, wurde von Reportern skrupellos ausgenutzt. Schließlich sah sich die Staatsanwaltschaft gezwungen, beim zuständigen Landgericht in Prenzlau ein Verfahren wegen Mißbrauchs der Erziehungsgewalt einzuleiten [...] Wir waren fest davon überzeugt, dass dieser Prozeß nur erweisen konnte, dass das Recht auf unserer Seite stand. Deshalb hatte ich einen einfachen Anwalt aus Prenzlau als Verteidiger bestellt. Als aber der Vertreter der Gegenseite [...] aus der Sache ein Politikum machte, die Jungen durch geschickte Fangfragen dahin brachte, die Wahrheit zu verdrehen, schien unsere Sache so gut wie verloren. Kurzentschlossen verpflichtete ich einen Berliner Rechtsanwalt, den ‚Starverteidiger‘ Sack, der die Jungen ebenso geschickt dazu brachte, ihre falschen Aussagen zu

²⁹ Damit war die körperliche Züchtigung nur noch für männliche Fürsorgezöglinge im Alter von acht Jahren bis zur Schulentlassung – also normalerweise bis zum 14. Lebensjahr – zulässig. Siehe Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 21.1929/1930, 243.

³⁰ Zitiert nach Urteil im Waldhof-Prozess vom 14. 6.1932, in: ADW, EREV 208.

widerrufen. Der Prozeß endete mit einem Freispruch und einer öffentlichen Anerkennung unserer Arbeit.“³¹

Grübers knappe Darstellung wird dem Aufsehen, die das Gerichtsverfahren damals erregte, in keiner Weise gerecht, auch gibt sie den tatsächlichen Prozessausgang nicht korrekt wieder. Im Folgenden soll daher eine Rekonstruktion der Ereignisse versucht werden, die im Wesentlichen auf der Auswertung der umfangreichen Presseberichterstattung sowie auf den im Archiv des Diakonischen Werkes (ADW) überlieferten Unterlagen und Prozessberichten des Evangelischen Reichserziehungsverbandes (EREV) und der noch im Waldhof verwahrten Dokumente beruht.³²

Der ‚Fall Waldhof-Templin‘ wurde ausgelöst durch einen Artikel der kommunistischen Tageszeitung *Berlin am Morgen* am 27. Juni 1931. Unter der Schlagzeile „Wir klagen wieder an! Templin – ein zweites Scheuen“ berichtete das Blatt, zu dessen Autoren auch Peter Martin Lampel zählte³³, auf der Titelseite über „beispiellose Misshandlungen“, denen die im christlichen Erziehungsheim Waldhof untergebrachten Jungen ausgesetzt seien. Nach Zeitungsangaben erhielten die Jungen beim geringsten Grund Prügel und wurden „aus den lächerlichsten Anlässen“ eingesperrt; darüber hinaus existierten in der Einrichtung drei Strafabteilungen. Der Waldhof, so der Artikel, zeige sich auch nur bei oberflächlicher Nachprüfung als eine der schlimmsten Fürsorgehöllen, in der unmenschliche Prügel das oberste Erziehungsgesetz seien. Ein Junge habe sich „seinen fortgesetzten Verfolgungen“ durch Selbstmord entzogen. Dem Landesjugendamt Berlin warf man Vertuschungspolitik vor, weil es schon vor Wochen eine Untersuchungskommission nach Templin geschickt, die Öffentlichkeit aber nicht über die Ergebnisse informiert habe.

Der Beitrag über die angeblich beispiellosen Misshandlungen im Waldhof wurde nur drei Tage nach der Urteilsverkündung im Prozess gegen den Leiter und zahlreiche Zöglinge des Berliner Landerziehungsheims in Scheuen veröffentlicht. Auch im Fall Scheuen waren dem Landesjugendamt schwere Unterlassungen vorgeworfen worden. Trotz wiederholter Beschwerden über die Misshandlung von Jugendlichen hatte die Berliner Behörde erwiesenermaßen keine Gegenmaßnahmen ergriffen, sondern die Missstände zu vertuschen versucht.³⁴

³¹ Heinrich Grüber, *Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten*, Köln – Berlin 1968, 73f.

³² Die Akten des Landgerichts Prenzlau sowie der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Prenzlau und der Berliner und brandenburgischen Fürsorgebehörden zum „Fall Waldhof“ sind nicht überliefert.

³³ Walther G. Oschilewski, *Zeitungen in Berlin. Im Spiegel der Jahrhunderte*, Berlin 1975, 155.

³⁴ Webler, *Das Berliner Landerziehungsheim* (wie Anm. 25), 210.

5. Rückblick: Die Berufung Grübers zum Leiter des Waldhofs

Der Waldhof stand wegen fragwürdiger Erziehungsmethoden nicht zum ersten Mal in der (Presse)-Kritik. Bereits im August 1926 hatte zunächst die kommunistische *Rote Fahne*, dann auch die *Welt am Abend* und andere linke Zeitungen über „skandalöse Zustände“ im „christlichen“ Erziehungsheim Waldhof berichtet.³⁵ Man beklagte die angeblich mangelhaften hygienischen Verhältnisse, die unzureichende ärztliche Versorgung der Zöglinge sowie den militärischen Erziehungsstil und Prügelstrafen. Über zwanzig Zöglinge, so *Die Rote Fahne*, seien in letzter Zeit wegen der schlechten Kost und Behandlung aus der Anstalt geflohen.

Auf Drängen des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt leitete der zuständige Oberpräsident daraufhin eine Untersuchung der Vorwürfe ein. Die Vernehmung der beiden Jungen, die der *Roten Fahne* als Informanten gedient hatten, führte Obermagistratsrat Hermann Knaut vom Berliner Landesjugendamt. Knaut hielt zwar die Beschuldigungen der beiden Jungen für übertrieben, kam aber aufgrund seiner Recherchen trotzdem zu dem Ergebnis, dass die Verhältnisse in der Anstalt den pädagogischen Ansprüchen einer modernen Fürsorgeerziehung tatsächlich nicht genügten. Das Landesjugendamt forderte vom Vorstand des Waldhofs daraufhin vor allem eine qualitative Verbesserung der Personalsituation, in erster Linie die Neueinstellung eines geeigneten Erziehungsleiters und weiterer Lehrkräfte. Der Vorstand ging auf diese Forderungen umgehend ein, warb aber zugleich um Verständnis für die schwierige Situation der Erzieher, die über keine geeigneten Mittel zur Zurechtweisung der Jugendlichen verfügten. Auch bei noch so unerträglichem Betragen, so der Vorstand, dürfe dem Zögling weder etwas an Schlaf noch an Essen abgezogen oder mehr Arbeit als anderen zugemutet werden.³⁶

Wie angekündigt bemühte sich der Vorstand umgehend um neues pädagogisches Personal. Durch persönliche Vermittlung³⁷ von Pastor Hermann Beutel, dem damaligen Direktor des EREV, trat Heinrich Grüber am 1. Dezember 1926 als Erziehungsleiter in den Waldhof ein und übernahm am 1. April 1927 dessen Leitung. Darüber hinaus stellte der Waldhof-Vorstand einen Hilfsschullehrer und einen staatlich geprüften Krankenpfleger ein. Die Wohlfahrtsbehörden betrachteten ihre Forderungen damit als erfüllt und sahen keine Notwendigkeit, „weiteres von Aufsichtswegen zu veranlassen“.³⁸

³⁵ Die Rote Fahne vom 20. 8. 1926; Welt am Abend vom 23. 8. 1926; Bergische Arbeiterstimme vom 25. 8. 1926.

³⁶ Waldhof-Vorstand an Landesjugendamt vom 18. 9. 1926, in: GStA I HA Rep 77B Nr. 2235, Bl. 178.

³⁷ Waldhof-Vorstand an Ev. Oberkirchenrat vom 27. 9. 1926, in: Archiv Waldhof, Akte Direktor.

³⁸ Oberpräsident an Minister für Volkswohlfahrt vom 2. 3. 1927, in: GStA I HA Rep 77B Nr. 2235, Bl. 183.

6. Reaktionen auf den ‚Waldhof-Skandal‘

Anders als im Jahr 1926 verlor die kommunistische Presse fünf Jahre später allerdings nicht so rasch ihr Interesse an den Vorgängen im Waldhof. Zu sehr hatte sie die Fürsorgeerziehung inzwischen zu einem zentralen Thema in ihrem publizistischen Kampf gegen die verhasste Weimarer Republik gemacht. Nur einen Tag nach dem Aufmacher auf der Titelseite schob *Berlin am Morgen* am 28. Juni 1931 die Meldung nach, das Jugendamt habe auf seine Enthüllung des neuesten Anstaltsskandals reagiert. Zugleich forderte das Blatt das Eingreifen der Staatsanwaltschaft, weil ihr durch die Zeitungsveröffentlichung strafbare Handlungen zu Ohren gekommen seien. Am 1. Juli 1931 fragte *Berlin am Morgen* abermals „Wo bleibt der Staatsanwalt“, und eine Woche später konnte man endlich mit Genugtuung der Leserschaft eröffnen, dass die Staatsanwaltschaft Prenzlau aufgrund der Zeitungsmeldungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe.

Tatsächlich hatte das Berliner Landesjugendamt schon im Mai 1931 aufgrund von Beschwerden einzelner Waldhof-Zöglinge den Direktor der städtischen Erziehungsanstalt Lindenhof, Otto Krebs, mit einer Untersuchung der Vorwürfe beauftragt. Krebs besuchte am 8. Juni 1931 die Einrichtung und fertigte anschließend einen umfangreichen Bericht³⁹ an, in dem er die im Waldhof geltenden pädagogischen Grundsätze als sehr anfechtbar bezeichnete. Konkret übte Krebs Kritik am baulichen Zustand der ‚Besinnungsräume‘ und an der langen Aufenthaltsdauer von entwichenen Jugendlichen in den Strafabteilungen. Dies hielt er ebenso für pädagogisch unvertretbar wie die Praxis, offensichtlich sinnlose Arbeit als Strafmittel einzusetzen. Schließlich stellte Krebs wörtlich fest: „Die Untersuchung hat ergeben, dass im Waldhof geprügelt wird und zwar nicht nur unerlaubt von Erziehern, sondern auch vom Erziehungsleiter, vom Hauptlehrer und sogar vom Direktor selbst.“ Durch diese Prügelmethoden wurde seiner Auffassung nach vor allem die Erziehung der in Templin gehäuft untergebrachten ‚schwachsinnigen‘, schulentlassenen Jugendlichen stark behindert. Da die Einrichtung insgesamt keinen guten Eindruck auf Krebs machte, vielmehr eher vernachlässigt aussah, empfahl er, „das Heim Waldhof Templin nicht mehr mit Schulentlassenen zu belegen“. Die Rücknahme der schulpflichtigen Kindern hielt er allerdings nicht für erforderlich, da sie sich seiner Einschätzung nach in der Einrichtung wohl fühlten und keine oder nur wenige Schläge erhielten. Das Erziehungspersonal machte auf Krebs teilweise einen sehr primitiven und unzureichenden Eindruck und war seiner Auffassung nach der Erziehung von schulentlassenen Fürsorgezöglingen nicht gewachsen.

Auf seinen Untersuchungsbericht hin beschloss die Berliner Fürsorgebehörde am 23. Juni 1931 – also noch vor der ersten Presseveröffentlichung – tatsächlich die kurzfristige Rücknahme der schulentlassenen Berliner Jugend-

³⁹ Der vollständige Untersuchungsbericht liegt nicht vor. Laut Vossischer Zeitung vom 26. 11. 1931 handelte es sich um ein 24seitiges Protokoll, das *Berlin am Morgen* am 27. 11. 1931 in Auszügen veröffentlichte. Siehe auch Krebs an Landesjugendamt vom 12. 6. 1931, in: Archiv Waldhof, Prozess Waldhof.

lichen aus dem Waldhof. Auch die brandenburgischen Fürsorgebehörden wurden nach Erhalt des Krebschen Untersuchungsberichts und der Zeitungsmeldungen aktiv. Allerdings sah man hier nach einer unangemeldeten Revision der Anstalt durch Landesdirektor Dr. Hugo Swart, Landesrat Reinhold Fink und Erziehungsbeirat Pastor Bredereck, den Direktor des brandenburgischen Landesjugendheims in Strausberg, zunächst keinen dringlichen Grund für eine Entfernung der Fürsorgezöglinge.⁴⁰ Zwar stellte man ähnlich wie Krebs durchaus Mängel fest, z. B. den Zustand der als „Besinnungsräume“ bezeichneten Arrestzellen, die nur über eine „mangelhafte Heizmöglichkeit im Winter“ verfügten. Zudem gab Heinrich Grüber als Direktor das unberechtigte Züchtigen der Fürsorgezöglinge durch angestellte Erzieher in Einzelfällen zu. Positiv für den Waldhof wirkte sich jedoch die Tatsache aus, dass sich die Berliner Fürsorgezöglinge tags zuvor gegen ihren Abtransport aus der Erziehungsanstalt gewehrt hatten und den brandenburgischen Fürsorgebeamten gegenüber erklärten, lieber im Waldhof als in Berliner Erziehungsheimen zu leben. Daher plädierten die brandenburgischen Beamten dafür, zunächst den Erfolg der von Grüber angekündigten Verbesserungen abzuwarten, und empfahlen eine nochmalige Überprüfung der Anstalt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Vorgänge in Waldhof kamen am 20. Oktober 1931 auch im Preußischen Landtag anlässlich der Forderung der KPD nach einer „Untersuchung der Verhältnisse und Zustände in den von den Fürsorgebehörden und Landesjugendämtern zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten“ zur Sprache.⁴¹ Bereits in dem kommunistischen Fraktionsantrag vom 8. Juli 1931 auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses⁴² hatte es unter anderem geheißen: „Die empörenden Vorgänge in den Fürsorgeerziehungsanstalten und sogenannten Erziehungs- und Erholungsheimen (Scheuen, Gütergotz, Templin, Rickling, Betseda in Friedland (Schlesien), Berlinchen, Rastenburg, Struweshof und vielen anderen) haben die Öffentlichkeit und insbesondere die Arbeiterschaft aufs stärkste erregt.“ In seiner Antragsbegründung vor dem Landtag griff der KPD-Abgeordnete Karl Schulz den Waldhof als christliche Erziehungsanstalt massiv an: „Diese Anstalt gab schlechtes Essen, mißhandelte die Kinder, gab schlechte Kleidung, beleidigte, beschimpfte und quälte in jeder Weise die Jugendlichen.“⁴³ In der sich anschließenden Aussprache warb die Zentrumsabgeordnete Helene Wessel für eine sachliche Auseinandersetzung mit den Problemen der Fürsorgeerziehung und warf den Kommunisten „politische Verhetzungen“ der Jugendlichen vor. Nachfolgend lehnte auch die SPD-Abgeordnete Hedwig Wachenheim den KPD-Antrag unter Hinweis auf die bereits aufgeklärten Fälle sowie die noch schwebenden Gerichtsverfahren ab und distanzierte sich von der „Arbeitsweise der Kommunisten“. In der anschließenden Abstimmung fand

⁴⁰ Revisionsbericht vom 4. 7. 1931, in: ADW, EREV 208.

⁴¹ Preußischer Landtag, 253 Sitzung am 20. 10. 1931, 22358–22394.

⁴² Preußischer Landtag, 3. Wahlperiode, 1. Tagung 1928/31: Drucksache Nr. 7481, 7264.

⁴³ Preußischer Landtag, 253 Sitzung am 20. 10. 1931, 22352.

der KPD-Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht die erforderliche Mehrheit.

7. Eröffnung der Voruntersuchung

Nur fünf Wochen später löste die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Prenzlau, die Eröffnung einer Voruntersuchung gegen den Direktor und 13 Erzieher des Waldhofs zu beantragen, einen überregionalen Pressewirbel aus. Deutschlandweit griffen die Zeitungen, vor allem die kommunistischen Blätter, die Angelegenheit mit reißerischen Überschriften wie „Auspeitschungen im Heim der Inneren Mission“ und „Waldhof übertrifft Scheuen“ erneut auf.⁴⁴ Derartige Schlagzeilen, die die gesamte evangelische Erziehungsarbeit in Misskredit bringen konnte, forderten nun auch die Reaktion evangelischer Stellen heraus. Hier witterte man einmal mehr einen grundsätzlichen Angriff auf die konfessionelle Wohlfahrtspflege. In einer am 27. November 1931 veröffentlichten Presseerklärung setzte sich der EREV als Dachverband der evangelischen Erziehungsvereine⁴⁵ gegen die „grobe[n] Entstellungen und Verdrehungen“ durch einen Teil der Presse zur Wehr. Zu einer rückhaltslosen Unterstützung Grübers konnte sich der EREV angesichts der massiven Vorwürfe ganz offensichtlich aber nicht entschließen: Unter Hinweis auf die noch ausstehenden staatsanwaltlichen Ermittlungen lehnte er eine endgültige Stellungnahme ab; gesichert schien ihm lediglich, „dass ein Vergleich mit Scheuen in keiner Weise in Betracht kommen kann“.⁴⁶

Nicht nur die kommunistische, auch die liberale und sozialdemokratische Presse reagierte auf diese Erklärung von evangelischer Seite mit scharfer Kritik. Nach Auffassung des sozialdemokratischen *Vorwärts*, der die Zustände im Waldhof für schlimmer als in der inzwischen aufgelösten evangelischen Anstalt Rickling hielt⁴⁷, versuchte der EREV, „die fürchterlichen Vorgänge zu ignorieren, zu vertuschen oder zu bestreiten“.⁴⁸ Die *Vossische Zeitung* aus dem Ullstein-Verlag äußerte nicht nur Unverständnis über die Erklärung des EREV sondern auch über die Tatsache, dass Grüber bis zur Klärung der Vorwürfe nicht suspendiert worden sei.⁴⁹ Grüber, so der Vorwurf der *Voss*, sei bestrebt gewesen, einen Skandal zu vermeiden und habe nichts gegen die fünf Selbstmordversuche von Jugendlichen unternommen.⁵⁰

⁴⁴ Auch im Ausland berichtete man über die Vorfälle. Siehe Reichspost, Wien, vom 27. 11.1931; Prager Presse vom 26. 11.1931. Das Neue Wiener Journal informierte seine Leser am 4. 6.1932 über den Prozess.

⁴⁵ Zur Geschichte des EREV siehe York-Herwarth Meyer, Die Geschichte des Evangelischen Reichs-Erziehungs-Verbandes (EREV). Zur Entstehung und Entwicklung eines diakonischen Fachverbandes, Diss. Ev. Theologie, Universität Heidelberg 1997.

⁴⁶ Zitiert nach Berliner Tageblatt vom 27. 11.1931.

⁴⁷ Vorwärts vom 26. 11.1931.

⁴⁸ Vorwärts vom 28. 11.1931.

⁴⁹ Vossische Zeitung vom 27. 11.1931.

⁵⁰ Vossische Zeitung vom 26. 11.1931.

Ganz anders reagierte die deutschnationale Presse wie *Der Tag* aus dem Scherl-Verlag, der angesichts der kommunistischen Berichterstattung von „Enthüllungen“ aus trüber Quelle“ sprach und in den Zeitungsangriffen von links ein „Kesseltreiben gegen die Fürsorgeerziehung“ sah, „dessen politische Hintergründe nur allzu durchsichtig“ seien.⁵¹

Auch die rechts stehende *Deutsche Allgemeine Zeitung* verteidigte den Waldhof, indem sie die Vorwürfe als stark übertrieben bezeichnete: Es sei durchaus richtig, dass im Laufe von vier Jahren in der durchschnittlich mit 200 bis 250 Schwererziehbaren belegten Anstalt eine Reihe von Fehlgriffen vorgekommen sei. Eine ganz andere Frage sei es jedoch, ob die allgemeinen Zustände und die Erziehungsmethoden in diesem Heim derartig gewesen seien, dass man von einem Skandal sprechen könne.⁵²

Das Organ des katholischen Zentrums, *Germania*, wiegelte unter Hinweis auf eine Auskunft der „zuständigen Stelle der Inneren Mission“ ebenfalls ab. Diese habe vor allem auf die günstigen Gutachten der zuständigen Fürsorgebehörden in den Provinzen Brandenburg und Sachsen verwiesen, wonach es sich bei den umstrittenen Vorfällen nur „um einige ‚weniger gravierende Vorgänge‘ gehandelt“ habe.⁵³

Ganz offensichtlich spaltete der Fall die Presse in zwei unterschiedliche Lager. Nicht nur die kommunistischen, sondern auch die (sozial)demokratischen und liberalen Blätter stellten sich ungeachtet der noch ausstehenden juristischen Beurteilung auf den Standpunkt, im Waldhof herrschten ein Prügelsystem und unmenschliche Zustände, welche die Innere Mission zu vertuschen versuchte. Dagegen betrachteten die konfessionellen und deutschnationalen Zeitungen die Vorwürfe als geringfügig und werteten gegenteilige Äußerungen als Generalangriff auf das konfessionelle Fürsorgewesen. Unter den wichtigen Berliner Zeitungen verzichtete lediglich der nationalsozialistische *Angriff* auf eine Stellungnahme. Allerdings hatte das Blatt schon im Juli 1931 nach den ersten Presseberichten eine „Linkshetze“ ausgemacht, die sich vor allem gegen den christlichen Charakter des Templiner Erziehungsheim richten würde.⁵⁴ Den Wunsch der Berliner Zöglinge, auf dem Waldhof zu bleiben, wertete der *Angriff* damals als „Fiasko der sozialdemokratischen Erziehungsmethoden“. Welche erzieherischen Maßnahmen die Nationalsozialisten bevorzugten, machte das Blatt ebenfalls klar: „Jeder vernünftige Mensch weiß, dass eine große Schar von Jungen, die in Zwangserziehung gesteckt werden müssen, nicht ohne Prügel zu erziehen sind. Von den Erziehern aber forderte man, dass sie sich jeder körperlichen Züchtigung zu enthalten hätten. Das ist natürlich purer Wahnsinn. Eine Backpfeife zur rechten Zeit kann Wunder wirken.“

Im Preußischen Landtag nutzte die KPD-Fraktion die Ankündigung der Voruntersuchung als willkommene Gelegenheit, ihr altes Ziel – die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufdeckung von Missständen in der

⁵¹ *Der Tag* vom 26. 11. 1931.

⁵² *Deutsche Allgemeine Zeitung* vom 27. 11. 1931.

⁵³ *Germania* vom 27. 11. 1931.

⁵⁴ *Der Angriff* vom 4. 7. 1931.

Fürsorgeerziehung – auf die Tagesordnung zu setzen. Unter Hinweis auf die zahlreichen Presseartikel über den Waldhof prangerte ihr Abgeordneter Karl Schulz am 27. November 1931 im Landtag nicht nur die dortigen Vorfälle als „systematische Quälereien der Jugendlichen“ an, sondern erhob nach „Aufzählung zahlreicher weiterer unter Prügelverdacht geratener Anstalten erneut die Forderung nach eine „gründlichen Untersuchung allgemeinsten Art über die Zustände in den Fürsorgeerziehungsanstalten“. Aber trotz erkennbarer Aktualität ihrer Forderungen konnte sich die KPD-Fraktion auch diesmal nicht mit ihrem Antrag durchsetzen.⁵⁵

Zur Überraschung verschiedener Zeitungen⁵⁶ verzichtete die Prenzlauer Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Voruntersuchungen im Frühjahr 1932 auf die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Grüber als den verantwortlichen Anstaltsleiter und beschränkte sich auf die Anklage von acht inzwischen entlassenen Waldhof-Erziehern. Die kirchlichen Aufsichtsbehörden konnten über diese Entwicklung nur erleichtert sein, wertete man die Vorgänge in Kenntnis der Anklageschrift sowie der Berichte des Waldhof-Vorstandes und des brandenburgischen Landesdirektors intern doch „als ernster [...] als es bisher schien“. Gegenüber dem brandenburgischen Konsistorium äußerte sich der Evangelische Oberkirchenrat am 25. Mai 1932 durchaus kritisch über Grübers Verhalten: „Wenn auch dem Leiter Pfr. Grüber strafrechtliche Verfehlungen nicht zur Last gelegt werden, so scheint er doch viel versehen zu haben durch unzureichende Auswahl des Personals, durch ungenügende Sorge für Bekanntgabe und Durchführung der Vorschriften über die Grenzen des Züchtigungsrechts, durch Unterlassen energischen Einschreitens gegen pflichtvergessene Erzieher und dadurch, dass er selbst nicht das Beispiel eines vorbildlichen Pädagogen gegeben hat.“⁵⁷

8. Der Prozess

Am 31. Mai 1932 wurde das Hauptverfahren gegen sieben frühere Waldhof-Erzieher, darunter auch der Vertreter und Schwager des Direktors, Willy F., vor der großen Strafkammer des Landgerichts Prenzlau eröffnet. Die Anklage eines achten Erziehers war noch kurz vor Prozessbeginn fallengelassen worden. Fünf der sieben Angeklagten wurden beschuldigt, mehrere im Waldhof untergebrachten Zöglinge körperlich misshandelt und in der Gesundheit geschädigt zu haben, zwei weiteren legte man unzüchtige Handlungen mit ihren minderjährigen Schülern und Fürsorgezöglingen zur Last. Diese zuletzt genannten Sittlichkeitsvergehen waren selbst in den reißerischen Artikeln der kommunistischen Presse bisher nur wenig thematisiert worden und spielten auch bei der umfangreichen Prozessbericht-erstattung nur eine untergeordnete Rolle.

⁵⁵ Preußischer Landtag, 262. Sitzung am 27. 11. 1931, 23032–23036.

⁵⁶ Berliner Tageblatt vom 18. 5. 1932; Welt am Abend vom 30. 5. 1932.

⁵⁷ Ev. Oberkirchenrat an Konsistorium vom 25. 5. 1932, in: EZA 7 Nr. 13439.

Welche Bedeutung dem Verfahren ganz offensichtlich von den Prozessbeteiligten beigemessen wurde, zeigte sich nicht zuletzt an der Auswahl der beauftragten Rechtsbeistände. Als Prozess-Nebenkläger hatte das Landgericht Prenzlau den ehemaligen Fürsorgezögling M. zugelassen, der von dem Berliner Rechtsanwalt Dr. Georg Löwenthal⁵⁸ vertreten wurde. Löwenthal war bereits im Scheuen-Prozess als Verteidiger und Nebenkläger der revoltierenden Zöglinggruppe aufgetreten und hatte sich dort als scharfer Ankläger der Missstände in der Fürsorgeerziehung profiliert. Nach späteren Prozessaussagen Ms. wurde Löwenthals Honorar für die Vertretung der Nebenklage von der kommunistischen „Wohlfahrtsorganisation“ Rote Hilfe Deutschlands (RHD)⁵⁹ gezahlt. Zwar stritt Löwenthal diese Behauptung vor Gericht ab, nachweislich war er jedoch seit Mitte der 20er Jahre für die RHD als Anwalt tätig gewesen. 1925 zählte er zu den elf Verteidigern im so genannten Tscheka-Prozess gegen den Leiter und weitere Mitglieder des KPD-Nachrichtendienstes, der zu den spektakulärsten Gerichtsverfahren in der Weimarer Republik zählte. 1931 erhielt er für seine juristische Tätigkeit von der RHD insgesamt 1900 RM.⁶⁰

Löwenthal genoss offensichtlich einen ausgezeichneten Ruf als politischer Strafverteidiger, denn auch der wegen Landesverrates angeklagte Herausgeber der Monatszeitschrift *Das andere Deutschland*, Fritz Küster, und der Herausgeber der Wochenzeitschrift *Die Weltbühne* und spätere Friedensnobelpreisträger, Carl von Ossietzky, zählten in den 20er Jahren zu seinen Mandanten.⁶¹

Als Verteidiger der sieben angeklagten früheren Waldhof-Mitarbeiter agierte – eher ungeschickt – zunächst der Prenzlauer Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwarzer, der allerdings ab dem fünften Verhandlungstag Unterstützung durch den Berliner Rechtsanwalt Dr. Alfons Sack erhielt. Mit der Verpflichtung Sacks trat dem Vertreter der Nebenklage ein im juristischen Schlagabtausch ebenbürtiger Gegner aus dem rechten politischen Lager entgegen. Sack hatte sich in der Vergangenheit vor allem als Verteidiger von Rechtsextremisten, Republikfeinden und Nationalsozialisten einen Namen

⁵⁸ Der 1898 geborene Georg Löwenthal erhielt als Jude im Frühjahr 1933 Berufsverbot. 1939 wurde er ausgebürgert. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt. Siehe Simone Ladwig-Winters, *Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933*, Berlin 1998, 171; Auskunft Frau Schure, Landesarchiv Berlin.

⁵⁹ Zur Geschichte der RHD siehe Sabine Hering/Kurt Schilde (Hgg.), *Die Rote Hilfe. Die Geschichte der internationalen kommunistischen „Wohlfahrtsorganisation“ und ihrer sozialen Aktivitäten in Deutschland (1921–1941)*, Opladen 2003. Zum Rechtsschutz siehe besonders: Carola Tischler, „Die Gerichtssäle müssen zu Tribunalen gegen die Klassenrichter gemacht werden“. Die Rechtsberatungspraxis der Roten Hilfe Deutschlands, in: ebd., 105–130.

⁶⁰ Geleistete Zahlungen und eingegangene Rechnungen der Rechtsanwälte im Jahre 1931, in: BA Berlin, R 1501 Nr. 20722, Bl. 138–140.

⁶¹ Emil Julius Gumbel, „Verräter verfallen der Feme“. Opfer-Mörder-Richter 1919–1929, Berlin 1929, 349 ff; Heinz-Jürgen Schneider/Erika Schwarz/Josef Schwarz, *Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands. Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biographien*, Köln 2002, 205 f.

gemacht.⁶² Er vertrat die Mörder von Reichsaußenminister Walter Rathenau vor Gericht, ferner einen Fememörder der ‚Schwarzen Reichswehr‘ sowie den Chefredakteur des nationalsozialistischen *Angriffs*, Julius Lippert. 1930 fungierte er als Verteidiger im Prozess gegen die Ulmer Reichswehroffiziere, die verbotene Kontakte zur NSDAP unterhalten hatten; ein Jahr später übernahm Sack die Verteidigung von Angeklagten, die nach antisemitischen Ausschreitungen im September 1931 im ‚Kurfürstendamm-Prozess‘ zur Verantwortung gezogen wurden. Seinen wichtigsten Fall sollte er allerdings erst nach Abschluss des Waldhof-Verfahrens erhalten: 1933 vertrat Sack den Vorsitzenden der KPD-Reichstagsfraktion, Ernst Torgler, im Reichstagsbrandprozess vor dem Leipziger Reichsgericht. Sack galt zu diesem Zeitpunkt als Star-Anwalt mit hohen Honorarforderungen. Über seine Motive, die Verteidigung im Waldhof-Verfahren zu übernehmen, liegen keine Aussagen vor.⁶³ Auch der Initiator der Verpflichtung Sacks bleibt angesichts widersprüchlicher Quellenangaben unklar. Neben der rückblickenden Äußerung Grübers, er habe Rechtsanwalt Sack verpflichtet⁶⁴, existiert ein zeitnahe Prozessbericht des Vorsitzenden des Waldhof-Vorstandes, Superintendent Karl Theodor Müller, wonach Sack „durch die NSDAP“ dem Rechtsanwalt Schwarzer „zur Seite gestellt“ worden sei, da dieser dem gegnerischen Rechtsbeistand augenscheinlich nicht gewachsen war.⁶⁵ Um welche konkrete Parteigliederung es sich handelte – möglicherweise die Ortsgruppe Templin –, ließ Müller allerdings offen. Tatsächlich verfügten mehrere Prozessbeteiligte über gute Kontakte zur nationalsozialistischen Bewegung. So war einer der angeklagten Waldhof-Erzieher bereits seit 1930 NSDAP-Mitglied, zwei weitere Angeklagte erklärten noch im Verlauf des Jahres 1932 ihren

⁶² Alexander Bahar/Wilfried Kugel, *Der Reichstagsbrand. Wie Geschichte gemacht wird*, Berlin 2001, 678 ff; Bernhard Sauer, *Schwarze Reichswehr und Fememorde. Eine Milieustudie zum Rechtsradikalismus in der Weimarer Republik*, Berlin 2004, 222 Anm. 581.

⁶³ Die Verpflichtung eines bekannten Strafverteidigers wie Alfons Sack (1887–1945?) war kein Einzelfall. Auch an früheren Fürsorgeprozessen waren prominente Rechtsanwälte beteiligt gewesen. Im Fall Rickling übertrug der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein dem Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg, Berlin, „Deutschlands bekanntestem Verteidiger“, die Vertretung der Angeklagten, während die kaum weniger bekannten Berliner Rechtsanwälte Dr. Dr. Erich Frey und Hans Litten die Interessen der Zöglinge wahrnahmen. Siehe Webler, *Lehren von Rickling* (wie Anm. 26), 122.

⁶⁴ Grüber, *Erinnerungen* (wie Anm. 31), 74.

⁶⁵ Müller an Ev. Konsistorium vom 5. 6. 1932, in Archiv Waldhof, Akte Prozess Waldhof. Möglicherweise waren noch weitere Stellen an der Verpflichtung Sacks beteiligt, denn Ina Hundinger als Referentin des EREV erinnerte den Vorsitzenden des Waldhof-Vorstandes am 27. 10. 1933 daran, dass der EREV „mit daran beteiligt [war], dass Herr Rechtsanwalt Sack als Vertreter der Angeklagten zugezogen wurde, wovon doch wesentlich der verhältnismässig günstige Ausgang des Prozesses gegen die Angeklagten abhing.“ Siehe Archiv Waldhof, Akte Direktor.

Parteieintritt.⁶⁶ Auch Rechtsanwalt Sack trat schon vor Prozessbeginn am 1. Mai 1932 der NSDAP bei.⁶⁷

Heinrich Grüber gehörte nach eigener Aussage keiner Partei an⁶⁸, trotzdem sympathisierte er offensichtlich zeitweise mit der nationalsozialistischen Bewegung. Nach mehreren Quellen aus den Jahren 1932 und 1933 unterstützte er die NSDAP bzw. ihre Gliederungen vor dem 30. Januar 1933 mit „namhaften Geldbeträgen“.⁶⁹ In seiner Autobiographie machte

⁶⁶ Nach einem Bericht in der ‚Arbeiterwohlfahrt‘ gehörten sechs der sieben Angeklagten der NSDAP an. Siehe Walter Friedländer, Waldhof-Templin, in: Arbeiterwohlfahrt 7.1932, 426–432, 431. Diese Behauptung wird durch die Überlieferung im Bundesarchiv, BDC nicht bestätigt.

⁶⁷ Angeblich hatte Sack bereits 1930 eine Namensliste von Personen deponiert, die nach einer nationalsozialistischen Machtübernahme zu beseitigen waren. Siehe Ernst Feder, Heute sprach ich mit... Tagebücher eines Berliner Publizisten 1926–1932, hg. von Cecile Lowenthal-Hensel und Arnold Paucker, Stuttgart 1971, 271f.

⁶⁸ Auch im Bundesarchiv konnten keine Nachweise einer möglichen NSDAP-Mitgliedschaft Grübers ermittelt werden. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter in Berlin-Kaulsdorf behauptete allerdings am 17.9.1933, Grüber sei früher NSDAP-Mitglied gewesen, nach Differenzen mit der NSDAP Ortsgruppe Templin jedoch ausgetreten. Siehe Winkler, Heinrich Grüber – Protestierender Christ (wie Anm. 2), 24. Zudem schrieb Grüber am 9.8.1933 an den Landesdirektor der Provinz Brandenburg: „Wenn ich auch die äußeren Beziehungen zu der Partei gelöst habe – über die Gründe möchte ich mich nicht auslassen, so glaube ich doch, der Bewegung ideen- und willensmäßig näher zu stehen, als die Mehrzahl der im Jahre 1933 eingetretenen Mitglieder.“ Siehe Archiv Waldhof, Akte Direktor.

⁶⁹ Am 29.8.1932 schrieb der Leiter des Arbeitslagers Uckermark, Hauptmann a.D. Kurt Hoyer, nach seinem Eintritt in die NSDAP in einem Beschwerdebrief über Grübers Verhalten an den Vorsitzenden des Waldhof-Vorstandes: „Dass meine weltanschauliche Einstellung, die sich in keiner Weise geändert hat, bei Herrn Direktor Grüber, ein Stein des Anstoßes ist, erstaunt mich um so mehr, als ich nach allem, was Herr Direktor Grüber bisher wenigstens geäußert hat, annehmen musste, dass wir darin absolut konform gingen, bis auf unsere Auffassung über die Arbeitsdienstbewegung, zumal ich annehmen musste, dass gerade Herr Direktor Grüber weltanschaulich der NSDAP am nächsten stünde; denn mir ist bekannt, dass Herr Direktor Grüber namhafte Geldbeträge der Partei zuwendet. Wenn man nicht annehmen will, dass dies aus Zweckmäßigkeitsgründen geschieht – und das kann ich von einem evangelischen Pfarrer bislang wenigstens nicht annehmen – so muss es doch wohl aus dem Grunde geschehen, dass er mit den weltanschaulichen Ansichten der Partei übereinstimmt und sie wenn auch nicht durch offenen Beitritt, aber doch wenigstens durch pekuniäre Unterstützung unterstützen will.“, Archiv Waldhof, Ordner 1852–1933. Auch Mitarbeiter des Waldhofs, die nach der Entlassung Grübers den Preußischen Ministerpräsidenten am 13.7.1933 schriftlich um seine angemessene berufliche Weiterverwendung baten, verwiesen darauf, dass Grüber der NSDAP vor dem 30.1.1933 mehrmals namhafte Beträge zur Verfügung gestellt und seinen Mitarbeitern schon 1931 den Eintritt in die NSDAP oder die SA gestattet habe. Siehe ADW, EREV 205. Grüber selbst schrieb am 9.8.1933 an den Landesdirektor der Provinz Brandenburg: „Dass ich der nationalsozialistischen Bewegung als solcher immer positiv gegenüber gestanden habe, erhellt daraus, dass ich in einer Zeit als manchem noch nicht der Sinn für das dritte Reich aufgegangen war, die Fürsorgeerziehung schon im Sinne des dritten Reiches durchführte. Ich darf es mir mit

Grüber aus seiner deutschnationalen und antirepublikanischen Haltung in der Weimarer Zeit keinen Hehl. Nach dem Ersten Weltkrieg, aus dem er als Unteroffizier im Range eines Vizewachtmeisters zurückgekehrt war, hatte Grüber die Deutschnationale Volkspartei unterstützt und sich als einziges Mitglied des Berliner Domkandidatenstiftes einem Freikorps angeschlossen.⁷⁰ Nach eigenen Aussagen verfügte er über gute Kontakte zu nationalen Kreisen in der Reichshauptstadt: Grüber war Mitglied des Berliner ‚Nationalen Klub von 1919‘, einer aus antirevolutionärem Impetus gegründeten Vereinigung national-konservativer Kräfte, die vor allem in der Endphase der Weimarer Republik durch ihre Unterstützung einer nationalen Einheitsfront unter Führung der NSDAP zu einer „negativen politischen Bedeutung“ gelangen sollte.⁷¹ Zudem gehörte Grüber der im Dezember 1931 gegründeten ‚Gesellschaft zum Studium des Faschismus‘ an.⁷² Letztere setzte sich für ein Zusammengehen aller rechtsextremen Kräfte ein und befasste sich inhaltlich mit den Ideen und praktischen Erfahrungen des italienischen Faschismus sowie den Möglichkeiten seiner Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse.⁷³ Wie Grüber war auch Alfons Sack Mitglied des Nationalen Klubs in Berlin. Eine persönliche Bekanntschaft der beiden schon vor dem Waldhof-Prozess bei den allwöchentlichen Veranstaltungen mit Vorträgen und gemeinsamen Abendessen ist daher nicht auszuschließen.

Das Medieninteresse an der Gerichtsverhandlung war trotz der politischen Unruhen in Berlin angesichts des Rücktritts von Reichskanzler Heinrich Brüning, der Bildung eines Kabinetts der ‚nationalen Konzentration‘ unter Franz von Papen und der Auflösung des Reichstags groß: Neben den ortsansässigen Blättern aus Templin und Prenzlau schickten mehrere einflussreiche Berliner Zeitungen – darunter das demokratische *Berliner Tageblatt*, die kommunistischen Blätter *Berlin am Morgen* und *Welt am Abend*, der deutschnationale *Tag*, die liberale *Vossische Zeitung* und der nationalsozialistische *Angriff* – Sonderkorrespondenten zur Berichterstattung nach Prenzlau.⁷⁴ Für den Evangelischen Preßverband und den EREV verfolgte deren

als Verdienst anrechnen die Fürsorgeerziehung und die NSDAP zusammengebracht zu haben. Ich habe nicht nur das damals bei der Reichsleitung der HJ befindliche soziale Referat [...] ideell und finanziell unterstützt, ich habe auch vielen Menschen aus der F.E., die jetzt in der Partei eine grosse Rolle spielen, den Weg in die Partei geebnet.“ Siehe Archiv Waldhof, Akte Direktor.

⁷⁰ Grüber, Erinnerungen (wie Anm. 31), 47ff.

⁷¹ Gerhard Schulz, Der „Nationale Klub von 1919“ zu Berlin. Zum politischen Zerfall einer Gesellschaft, in: Jahrbuch für Geschichte Mittel- und Osteuropas 11.1962, 207–237, 214ff (Zitat 214).

⁷² Grüber, Erinnerungen (wie Anm. 31), 86f. Laut Mitgliederverzeichnis von 1932 war Grüber Studienmitglied, siehe BA R 72 Nr. 260, Bl. 131,6 und 165.

⁷³ Ausführlich dazu Oliver Gliech, Wilhelm Faupel. Generalstabsoffizier, Militärberater, Präsident des Ibero-Amerikanischen Instituts, in: Reinhard Liehr/Günther Mailhold/Günter Vollmer (Hgg.), Ein Institut und sein General. Wilhelm Faupel und das Ibero-Amerikanische Institut in der Zeit des Nationalsozialismus, Frankfurt/Main 2003, 131–279, hier 182ff.

⁷⁴ Im Angriff erschien allerdings nur ein Artikel zum Prozessausgang. Nach Angaben des Templiner Kreisblatts erreichten die von Prenzlau täglich als gewöhnliche Briefe

Referentin, Dr. Ina Hundinger, das Prozessgeschehen und im Auftrag des Allgemeinen Fürsorge- und Erziehungstages (AFET), der seit 1906 bestehende Dachorganisation von Einrichtungen der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft, wohnte Egon Behnke, Mitglied im Hauptausschusses des AFET und zugleich Leiter des Berliner Mosseheims, den letzten fünf Verhandlungstagen als Berichterstatter bei. Auch ein Vertreter des Evangelischen Konsistoriums saß als Beobachter im Publikum. Zudem waren am ersten Verhandlungstag offensichtlich zwei der Zuhörerbänke hauptsächlich mit Anhängern des Nationalsozialismus besetzt; darüber hinaus verfolgte ein SPD-Vertreter aus Prenzlau den Prozessbeginn.⁷⁵

Berlin am Morgen titelte zum Verhandlungsaufakt: „Schinderhölle Templin vor Gericht“ und brachte in den Innenseiten einen ganzseitigen Prozessbericht mit einem Foto der beschuldigten Erzieher und ihrem Verteidiger auf der Anklagebank.⁷⁶ Die *Welt am Abend* überschrieb ihren Bericht mit „Fürsorgehölle von Templin – Sieben sadistische Erzieher vor Gericht“. Aber nicht nur die Linkspresse, auch die deutschnationalen Zeitungen bezogen eindeutig Stellung. Nach Auffassung des rechts stehenden *Templiner Kreisblatts* hatte bereits der erste Verhandlungstag gezeigt, dass es sich hier um den Kampf zweier Weltanschauungen handele: „Es geht um den Geist christlicher Zucht und Ordnung, altpreußischer Disziplin, der zwar äußerlich rauh, aber in jahrhundertalter Bewährung die Jugend zu Menschen erzogen hat, die in die Wirklichkeit passen. Demgegenüber die moderne, meist parteigebundene Fürsorgeerziehung, die den Erziehern dauernd in den Arm fällt und nur eine äußere Resozialisierung bewirkt. Kein Wunder, wenn da Revolten und Fälle wie Scheuen und Gütergotz gezeitigt werden.“⁷⁷

Im Mittelpunkt des ersten Prozesstages stand die Vernehmung der Angeklagten zu ihrer Person und ihrem bisherigen Lebenslauf. Darüber hinaus erhielten sie Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Schließlich legte der vorsitzende Richter, Landgerichtsdirektor Max Achilles, den Gang des Verfahrens fest und kündigte an, den Prozess nach Templin zu verlegen, um die noch im Waldhof befindlichen Jugendlichen in ihrer gewohnten Umgebung befragen zu können.⁷⁸ Den zweiten Verhandlungstag eröffnete er dann im Schöffengerichtssaal des Templiner Amtsgerichts mit

versickten Reportagen „ausnahmslos ihren Bestimmungsort nicht“. Das Blatt vermutete, „dass gewisse Kreise, denen an einer einseitigen, tendenziösen und voreingenommenen Berichterstattung liegt, bei dem mysteriösen Verschwinden der Briefe ihre Hand im Spiel“ hatten.“ Siehe *Templiner Kreisblatt* vom 8. 6.1932.

⁷⁵ Siehe Berichterstattung über den ersten Verhandlungstag, in: ADW, EREV Nr. 208. Die überlieferten Prozessberichte stammen höchstwahrscheinlich von Ina Hundinger (1901–2000). Der Bericht über den ersten Verhandlungstag trägt mit dem Hinweis auf „drei jüdische Vertreter der Berliner Presse“ und den „jüdischen Verteidiger“ eindeutig antisemitische Züge. Ina Hundinger war bereits am 31.12.1930 in die NSDAP eingetreten, siehe BA Berlin, BDC.

⁷⁶ *Berlin am Morgen* vom 1. 6.1932.

⁷⁷ *Templiner Kreisblatt* vom 2. 6.1932.

⁷⁸ Bericht über den ersten Verhandlungstag, in: ADW, EREV 208.

einer Kritik an der bisherigen Prozessberichterstattung. Namentlich führte er die kommunistische *Welt am Abend* an, die die Anschuldigungen als bereits erwiesene Tatsachen dargestellt habe. Nach dieser Presseschelte setzte das Gericht die Vernehmung der Angeklagten fort, wobei die Öffentlichkeit bei der Befragung der Angeklagten, die wegen des Vorwurfs sexueller Straftaten vor Gericht standen, ausgeschlossen wurde. Anschließend trat das Gericht in die eigentliche Vernehmung der geladenen Zeugen ein. Dazu zählten neben den betroffenen Fürsorgezöglingen vor allem die zuständigen Mitarbeiter der Berliner und brandenburgischen Jugendbehörden sowie der Leiter des Waldhofs. Als Sachverständige waren zwei Psychiater aus Berlin geladen, die die Glaubwürdigkeit der vernommenen Fürsorgezöglinge sowie der Angeklagten beurteilen sollten.⁷⁹

Nach übereinstimmenden Aussagen der an mehreren Verhandlungstagen als Zeugen vernommenen Vertreter des Berliner Landesjugendamtes waren seit Ende 1929 Klagen wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes in größerem Umfang über den Waldhof laut geworden. Einmal hatte der Direktor auch tatsächlich zwei Erziehern gekündigt. Die Berichte über weiteres Schlagen brachen jedoch nicht ab, so dass eine Beamtin des Landesjugendamtes eine gründliche Untersuchung der Vorfälle in Templin vornahm. Aufgrund ihrer Ermittlungen sah man seitens des Landesjugendamtes in den untersuchten Fällen keine Überschreitung des Züchtigungsrechtes und verzichtete zunächst auf Maßnahmen. Als weitere Beschwerden, auch über angebliche Handgreiflichkeiten von Grüber selbst, beim Landesjugendamt eintrafen, wurde dieser zur Belehrung über seine mangelnde Vorbildfunktion nach Berlin gebeten: „Wenn der Direktor schlage, bringe er die ganze Erzieherschaft in Verwirrung; denn man könne nicht erwarten, dass die Erzieher sich dann zurückhielten. Dadurch verwirrt man die Menschen.“⁸⁰ Grüber versicherte daraufhin mehrfach, dass Schläge zukünftig nicht mehr vorkommen würden. Als es im April 1931 jedoch erneut zu einem Zwischenfall kam, wurde der Fall an das Wohlfahrtsministerium weitergeleitet und der Direktor des Erziehungsheims Lindenhof mit einer Untersuchung beauftragt.

Bei aller Kritik an den Verhältnissen im Waldhof stand Obermagistratsrat Knaut als Vertreter des Landesjugendamtes gleichwohl auf den Standpunkt, die Angeklagten hätten nicht aus Rohheit oder Unbarmherzigkeit geschlagen, vielmehr ein ernstes Erziehungsziel verfolgt und nur einen falschen Weg gewählt. Der Waldhof arbeitete nach Knauts Feststellungen nach den Grundsätzen der Wichernschen Pädagogik, wobei er wie vielerorts üblich Anregungen der Reformpädagogik aufgenommen habe. Diesen Ideen sei das Personal jedoch nicht mit „innerer Freudigkeit und Wahrhaftigkeit“ gefolgt. Knaut hätte Grüber nach eigenem Bekunden lieber in einem Heim für

⁷⁹ Es handelte sich um den an der Berliner Heil- und Pflgeanstalt Herzberge tätigen Psychiater Dr. Paul Seelig sowie den Oberassistenten am Institut für gerichtliche Medizin der Universität Berlin, Dr. Ferdinand Wiethold.

⁸⁰ Zitiert nach Bericht Hundingers über den dritten Verhandlungstag, in: ADW, EREV 208.

„normale Jungen gebildeter Stände“ gesehen. Für die Arbeit im Waldhof war er nach Knauts Einschätzung „nicht leise, maßvoll und beherrscht genug“.⁸¹

Mehrfach wurde der Direktor des Waldhofs zu den erhobenen Vorwürfen vernehmen. In seinen Ausführungen⁸² machte sich Grüber für moderne Erziehungsanschauungen stark und plädierte für die Abschaffung des kasernenmäßigen Charakters der Erziehungsanstalten. Seiner Auffassung nach sollte es keine abgeschlossenen Tore und Schlafsäle, keinen Abschluss von der Außenwelt geben, notwendig sei vielmehr der Kontakt der Zöglinge mit der Umwelt, um diese auf die praktischen Forderungen des Lebens angemessen vorzubereiten. Diese wirklichkeitsnahe Erziehung wollte Grüber jedoch keinesfalls „verwechselt wissen mit einem sogenannten Lazarettsozialismus, der dem Zögling jeden Wunsch im Voraus erfülle und statt zu erziehen ihn verziehe“.⁸³ Grüber bezeichnete sich grundsätzlich als Gegner der Prügelstrafe, insbesondere in der Form der früher üblichen Exekution vor oder durch den Direktor. Allerdings hatte er sich nach eigenen Aussagen nicht mit ihrem gänzlichen Verbot abfinden können: „Nicht deshalb, weil er sie gelegentlich bei besonders schweren Verfehlungen anwenden wollte, sondern weil er bei den sonst hemmungslosen Jugendlichen die ihnen möglicherweise drohende Eventualität für wenigstens ein Hemmungsmittel hielt.“⁸⁴ Im Falle eines groben Fehlverhaltens des Zöglings – Grüber führte als Beispiele Quälereien von kleineren Kindern und Tieren an – hielt er eine „körperliche Manifestation als Ausdruck des Protestes“, sei es durch Schütteln, einen derben Griff oder einen Schlag auf den Bizeps oder einen Stoß mit dem Knie ins Gesäß, für zulässig.⁸⁵ Gleichzeitig betonte er jedoch, seine Erzieher über das geltende Züchtigungsverbot aufgeklärt und sie angewiesen zu haben, „die Hände in den Hosen [zu] behalten“. Auf Fragen von Rechtsanwalt Löwenthal, die der Aufdeckung von möglichen Misshandlungen der Zöglinge durch Grüber selbst dienen sollten, reagierte dieser zum Teil mit klarem Widerspruch, zum Teil auch mit Hinweisen auf sein fehlendes Erinnerungsvermögen. Nach längerer Vernehmung machte Grüber gelegentlich auch von seinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch.

Zu den von Loewenthal aus dem Ermittlungsverfahren herausgesuchten Fällen gab er an, nur die erlaubten Bestrafungen angewandt zu haben. Auf die

⁸¹ Ebd.

⁸² Zusammengestellt aus den Berichten des Templiner Kreisblattes sowie Ina Hundinger in: ADW, EREV 208.

⁸³ Templiner Kreisblatt vom 5. 6. 1932.

⁸⁴ Ebd. Diese Haltung hatte er bereits am 23. 10. 1928 in einem Schreiben an Ina Hundinger vertreten. Schon damals befürchtete Grüber bei Einführung des generellen Züchtigungsverboteseinen gänzlichen Disziplinverlust und begründete seine Sorge mit den in Berlin gemachten Erfahrungen: „Tatsache ist, dass [...] nach dem Verbot des Landesjugendamtes, irgendwelche Maßnahmen körperlicher Art zu treffen, die Disziplin dermaßen gelockert ist, dass maßgeblichen Stellen die ganze Fürsorgeerziehung fraglich geworden ist. [...] Der Unterzeichnete hat in der Auseinandersetzung mit dem Landesjugendamte Berlin es immer als wünschenswert bezeichnet, dass die Prügelstrafe zwar in der Praxis beseitigt werde, aber in der Theorie als letztes Mittel in der Hand des Leiters bleibe.“ Siehe ADW, EREV 100.

⁸⁵ Templiner Kreisblatt vom 5. 6. 1932.

Besinnungsräume angesprochen erklärte Grüber, diese dienten vornehmlich dazu, die einer Straftat verdächtigten Jugendlichen sicherzustellen und von den anderen zu isolieren. Sie seien erst angelegt worden, als „die Schwierigkeiten größer wurden“.⁸⁶

Die Vernehmungen der Zöglinge ergaben, dass diese bei früheren Beschwerden und in ihren Aussagen während der Voruntersuchung zum Teil weit übertrieben hatten. Zahlreiche Jugendliche nahmen ihre Beschuldigungen zurück oder relativierten sie. Einer der Hauptbelastungszeugen gab im weiteren Verlauf des Verfahrens zu, zunächst einen Falscheid geleistet zu haben. So stellte sich nach Prüfung der Strafbücher heraus, dass ein Zögling statt der angegebenen zehn Wochen lediglich acht Nächte im Besinnungsraum verbringen musste und tagsüber seine Lehrstelle in der Stadt aufsuchen konnte. Trotz der Widerrufe verschiedener Aussagen blieb jedoch ein Teil der Vorwürfe bestehen, die von den Angeklagten in zahlreichen (Teil-)Geständnissen bestätigt wurden.

Immer wieder zeigten sich im Verhandlungsverlauf die politische Dimension des Prozesses und die Instrumentalisierung der Fürsorgeerziehung als Streitfeld zwischen den verschiedenen politischen Lagern. Der Sonderberichterstatter des *Berliner Tageblatts*, Wolfgang Bretholz, sprach von einer Prozess-Atmosphäre, die nur aus der politischen Gesamtsituation zu erklären sei. Bretholz machte einer Einheitsfront zwischen Angeklagten, Gericht und Zuhörern aus, die den Erziehungsmethoden vergangener Zeiten huldigten, und verwies auf entsprechende Beifallskundgebungen aus dem Zuhörer-raum, „der fast ausschließlich von Nationalsozialisten besetzt ist“.⁸⁷ Auf der anderen Seite gab der als Nebenkläger auftretende Fürsorgezögling M. zu, dass er kommunistisch organisiert sei, seit eineinhalb Jahren Material gegen den Waldhof zusammentrage und sich mit seiner Sammlung von Misständen nach seiner Entlassung an die KPD-Fraktion des Preußischen Landtags gewandt habe.⁸⁸ Diese habe ihm dann den Rechtsanwalt Löwenthal gestellt, der von der Roten Hilfe gezahlt würde. Auch andere Fürsorgezöglinge erklärten auf Nachfrage des Verteidigers, sie seien von Kommunisten aus Berlin beeinflusst worden.⁸⁹

Der Vertreter der Nebenklage, Rechtsanwalt Löwenthal, lieferte sich während der Vernehmungen mehrmals heftige Wortgefechte mit seinem nationalsozialistischen Gegenpart, Rechtsanwalt Sack, die teilweise in gegenseitigen persönlichen Angriffen endeten. Zudem versuchte er Grüber im Verhör auf seine politische Bevormundung der Zöglinge festzunageln. Als Grüber im Zeugenstand erwähnte, dass die Fenster der Besinnungsräume deshalb fest seien, „weil Jugendliche früher von da aus Ansprachen an das Volk gehalten und Hochrufe auf Liebknecht und Rosa Luxemburg ausgebracht hätten“, reagierte Löwenthal mit dem Hinweis auf den bekannt starken

⁸⁶ Bericht über den sechsten Verhandlungstag, in: ADW, EREV 208.

⁸⁷ Wolfgang Bretholz, Ein unpolitischer Prozess“, in: Berliner Tageblatt vom 7. 6.1932.

⁸⁸ Urteil des Landgerichts, in: ADW, EREV 208.

⁸⁹ Reichsbote vom 14. 6.1932; Templiner Kreisblatt vom 11. 6.1932.

„nationalsozialistische[n] Einschlag im Waldhof“ und schob die Frage nach, was Grüber gemacht hätte, „wenn die Jungen etwa Hochrufe auf Hitler ausgebracht hätten“. Löwenthals Behauptung, den Zöglingen sei nur der Besuch nationalsozialistischer Versammlungen erlaubt gewesen sei, bestritt Grüber und verwies darauf, dass ein Erzieher mit den Jungen zu Versammlungen der Eisernen Front geschickt worden sei.⁹⁰

Nach eigenem Bekunden setzte Löwenthal während des Prozesses alles daran, das nach seiner Auffassung im Waldhof herrschende „Prügelsystem“ aufzudecken und den Direktor selbst zum Angeklagten zu machen. Nach Grübers Vernehmung am vierten Verhandlungstag beantragte Loewenthal vor Gericht die Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens, in dem der bisherige Zeuge als Hauptangeklagter erscheinen sollte. Aus Protest gegen die Weigerung des Gerichts, seine Beweisanträge anzunehmen, legte er am 10. Juni 1932 „in dramatisch bewegter Szene“ die Vertretung der Nebenklage mit der Begründung nieder, er sähe „in der Ablehnung eine solche Beschränkung der Wahrnehmung der Rechte seines Mandanten [...], dass er seine weitere Vertretung nicht mehr verantworten könne“.⁹¹ Mit seinem Rückzug verlor der Prozess wesentlich an Spannung. Rechtsanwalt Sack wusste die neue Situation für seinen Auftrag zu nutzen. Schon zuvor hatte er gegen den Widerspruch Löwenthals erfolgreich beantragt, die Personalakten der vernommenen Fürsorgezöglinge in jedem Fall zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit ihrer Zeugenaussagen heranzuziehen. In seinem Schlussplädoyer verwies er geschickt auf die teilweise unklaren Stellungnahmen der Behördenvertreter und die angeblich zweifelhafte Rechts- und Sachlage angesichts einer Notwehr-Situation. Man müsse die Dinge menschlich betrachten und der anstrengenden Aufgabe des Erziehers Rechnung tragen. Sack verwies darauf, dass die gezüchtigten Jugendlichen häufig ihre Strafe als gerecht empfunden hätten. Es sei zu untersuchen, ob „die Ansammlung von Minderwertigen in bestimmten Anstalten [nicht] die erste Fehlerquelle für solche Vorkommnisse“ sei. Den Richter erinnerte Sack an seine Aufgabe, „den Prozess wieder in die Bahn zu bringen, der ihm gebührt, und zu bedenken, dass auf der einen Seite die Gottlosen-Bewegung und auf der anderen die christliche Tüchtigkeit steht.“ Das Gericht habe sich grundsätzlich darüber klar zu werden, wie es zum Problem der Fürsorgeerziehung stehe, ob es eine wirklichkeitsnahe Erziehung der Zöglinge wolle oder nicht. Die Erlasse von 1929 würden der augenblicklichen Lage der deutschen Jugend nicht mehr gerecht, denn diese und die Zeit hätten sich gewandelt.

⁹⁰ Bericht über den sechsten Verhandlungstag, in: ADW, EREV 208.

⁹¹ So der Berichterstatter des AFET, Egon Behnke, in seinem Artikel „Der Waldhof-Prozess in Templin“, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 24.1932/33, 153–159, hier 153f.

10. Das Urteil im „Waldhof-Prozess“

Nach zehntägiger Beweisaufnahme und der Vernehmung von mehr als 80 Zeugen verkündete die große Strafkammer des Landgerichts Prenzlau unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Achilles nach siebenstündiger Beratung am 14. Juni 1932 ihre Entscheidung.⁹² Der angeklagte Erzieher Willi F., dem die Staatsanwaltschaft ursprünglich zehn Fälle schwerer Misshandlungen zur Last gelegt hatte, wurde wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen und wegen einfacher Körperverletzung in sechs Fällen zu insgesamt 500 Reichsmark Geldstrafe verurteilt, der Landwirt Gustav K. wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu je 70 RM Geldstrafe, der Landwirt Walter J. wegen gefährlicher Körperverletzung zu 100 RM, der Erzieher Franz W. wegen gefährlicher Körperverletzung in einem Fall zu 60 RM. Im Falle des angeklagten Erziehers Willy F. hatte es das Gericht als gefährliche Körperverletzung gewertet, dass F. einem Zögling nach einer groben Aufsässigkeit mit der Faust mehrere Schläge verabreicht und bei dieser Tat einen mittelgroßen Schlüsselhund in der Hand hatte, der dem Zögling eine blutende Ohrwunde einbrachte. Die zweite Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung erhielt Willy F., weil er einen nur mit einem Hemd bekleideten Zögling zur Strafe für einen verbotenen Kino-Besuch mit einem Schnürschuh mehrfach auf den Rücken geschlagen hatte. Als einfache Körperverletzungen wertete das Gericht verschiedene Ohrfeigen, aber auch die Benutzung eines Leibriemens zur Züchtigung eines nächtlichen Ausreißers und die Verwendung eines Holzscheites zur Bestrafung eines schwer behinderten Jugendlichen, der sich scheinbar vor der Arbeit hatte drücken wollen.

Das höchste Strafmaß erhielt der Wohlfahrtspfleger Paul T., der wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit in zwei Fällen (§ 174 StGB) und wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in einem Fall (§ 175 StGB) zu einer Haftstrafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Den Erzieher Kurt K. und den Landwirten Hermann S. sprach das Gericht dagegen von den ihnen zur Last gelegten Vorwürfen frei. In fünf von sieben Fällen blieb das Gericht deutlich unter dem von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafmaß. Diese hatte statt der verhängten Geldstrafen Freiheitsstrafen zwischen fünf Wochen und neun Monaten beantragt. Bei der Frage der Strafzumessung ließ sich das Gericht nach eigenem Bekunden auch von Gesichtspunkten leiten, die für die Angeklagten sprachen. So seien dem Waldhof nach Zeugenaussagen der zuständigen Fürsorgebeamten auf ausdrücklichen Wunsch des dortigen Direktors überwiegend schwierigere Fälle überwiesen worden. Zudem habe die Prüfung der Vorwürfe keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, „dass einer der Angeklagten aus Unbarmherzigkeit, Rohheit oder Bosheit gezüchtigt hat, von Sadismus ganz zu schweigen.“ Die Ergebnisse der Hauptverhandlung ließen nach Ansicht des Gerichts nicht den Schluss zu, im Waldhof habe ein Prügelsystem geherrscht, im Sinne einer auf Anordnung oder Billigung von oben und Durchführung von unten beruhender Erzie-

⁹² Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Prenzlau vom 14. 6.1932, in: ADW, EREV 208.

hungsmethode, die speziell Prügel als Haupterziehungsmittel einsetze. Vielmehr habe auch eine große Anzahl von Zöglingen nur von „Einzelfällen“ gesprochen: „Kein einziger der Angeklagten hat sich dem Gericht als brutal im eigentlichen Sinne des Wortes dargestellt. Das Gericht hält sämtliche Misshandlungsfälle für Übergangerscheinungen, indem sich die Angeklagten noch nicht genügend von den früher geduldeten Erziehungsmethoden losgemacht haben; in einzelnen Fällen mag allerdings auch noch ein gewisser Mangel an Selbstzucht mitgespielt haben. Je nach dem Temperament des Einzelnen hat sich das in mehr oder weniger Fällen gegen das absolute Züchtigungsrecht und damit in strafrechtlichem Sinne ausgewirkt.“ Durch die Zeugenvernehmungen hätte sich das Gericht ein eigenes Bild von dem „Zöglingmaterial“ machen können und sei zu der Überzeugung gekommen, „dass die Angeklagten bei ihrer Erziehertätigkeit einen außerordentlich schweren Stand gehabt haben.“

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und weiterer mildernder Umstände wie der überwiegenden Geständnisbereitschaft der Angeklagten verhängte das Gericht daher auch in den Fällen der festgestellten schweren Körperverletzung lediglich Geldstrafen. Eine Stellungnahme zum Streit pädagogischer Lehrmeinungen über die Prügelstrafe lehnte es ab und verwies auf seine ausschließliche Aufgabe, lediglich die strafrechtlichen Folgen der Überschreitung des geltenden Züchtigungsverbots zu prüfen.

11. Reaktionen auf das Urteil

Die Presse reagierte, je nach politischer Couleur, unterschiedlich auf das Urteil und das verhängte Strafmaß. Die kommunistische *Welt am Abend*⁹³ nannte den Richterspruch im Hinblick auf die Strafzumessung das „Schandurteil von Prenzlau“ und fuhr fort: „Dieses Urteil ist eine offene Verhöhnung. Es sanktioniert geradezu das verbotene Prügeln in den Fürsorgeanstalten. Wir kennen nichts Gemeineres, als wenn Menschen, denen die Macht über andere in die Hand gegeben ist, diese Macht bestialisch missbrauchen.“

Der sozialdemokratische *Vorwärts* zeigte sich ebenfalls enttäuscht über das Strafmaß und warf den Prenzlauer Richtern vor, anders als das Gericht in Neumünster im Falle der evangelischen Anstalt Rickling kein Verständnis für die Jugendlichen und keine Achtung vor dem ministeriellen Verbot der Prügelstrafe bewiesen zu haben: „Die Milde des Urteils bedeutet nichts anderes, als dass die Zöglinge in den Anstalten der Inneren Mission den sadistischen Gelüsten der Erzieher als Freiwild ausgeliefert werden.“

Auch demokratische Zeitungen wie das von Theodor Wolff geleitete *Berliner Tageblatt* äußerten Unverständnis über die Gerichtsentscheidung: „Das Urteil, das die Strafkammer des Landgerichts Prenzlau gegen die wegen schwerster Misshandlungen angeklagten Erzieher gefällt hat, ist niederschmetternd – nicht für die Angeklagten, sondern für die, die eine gerechte Sühne für die jahrelang begangenen Misshandlungen an wehrlosen Zöglin-

⁹³ *Welt am Abend* vom 15. 6.1932.

gen erwartet hatten.“⁹⁴ Mahnend wies der Kommentator auf die Folgen dieses Prozessausgangs hin, nämlich die „Bestärkung aller noch im Amt befindlichen Prügelpädagogen in der Beibehaltung des von ihnen als richtig empfundenen Misshandlungssystems“. Gleichzeitig zeigte man sich unter Hinweis auf die nicht erhobene Anklage gegen den Anstaltsdirektor nicht wirklich überrascht und warf dem Gericht mangelnden Aufklärungswillen vor.

Dagegen äußerte sich der deutschnationale *Tag* befriedigt über das Urteil, weil es die von der „Linkspresse als ‚Prügelsystem‘ aufgebauchten Züchtigungen“ lediglich als Überschreitungen des ministeriellen Züchtigungsverbots gewertet habe. In den Prozess hätten sich diese Ministerialverfügungen, „geboren aus der bekannten überspannten Humanitätsduselei“ als unhaltbar erwiesen; sie seien „typische Verordnungen vom grünen Tisch“ und würden „von interessierter Seite immer noch als angeblicher Fortschritt in der Fürsorgeerziehung ausgegeben“.

In ähnlicher Weise reagierte der nationalsozialistische *Angriff*.⁹⁵ Mit einer Ausnahme, so das Blatt, seien sämtliche Erzieher Opfer des marxistischen, liberalistischen Erziehungsideals geworden. Eine „Ohrfeige zur rechten Zeit“ hielt der *Angriff* angesichts der „Elemente“ in der Masse der Zöglinge, die „wohl kaum zu bessern“ und „eben nur durch Gewalt in ihren Schranken zu halten“ seien, für „durchaus am Platze“. Der Waldhof-Prozess hatte nach seiner Auffassung die „Pleite der marxistischen Erziehungsmethoden“ in dieser Hinsicht offenbart. Vehement forderte er eine Abschaffung der „marxistischen“ Ministerialverfügungen und eine grundlegende Änderung der Erziehungsmethoden unter Einbeziehung des Rates von Praktikern in der Erziehungsarbeit.

Das Presseorgan des katholischen Zentrums, *Germania*, wandte sich in seinem Resümee vor allem gegen die offensichtlich gewordenen Versuche der „radikalen Linken“, alle kirchlich betreuten Fürsorgeanstalten bei Pflinglingen und in der Öffentlichkeit zu diskreditieren: „Die Kernfestung, die allmählich sturmreif gemacht werden soll, ist der ragende Bau christlicher freier Wohlfahrtspflege“.⁹⁶ In der Frage des Züchtigungsrechtes trat das Blatt zwar für eine eindringliche Bestrafung von Erziehern ein, die gegen geltende Bestimmungen verstoßen würden, zugleich machte der Kommentator aber keinen Hehl daraus, dass man eine gelegentliche spontane Ohrfeige nach einer „Unverschämtheit“ oder „freche[n] Lüge“ nicht für ein Verbrechen, sondern sogar für heilsam halte.

In Fachkreisen hob man besonders die pädagogischen Defizite, die im Prozessverlauf sowohl bei den Erziehern als auch beim Direktor deutlich geworden waren, hervor. Egon Behnke, der für den AFET das Verfahren beobachtet hatte, schrieb im *Zentralblatt*, dass die „pädagogische Hilflosigkeit“ der Erzieher die Aufmerksamkeit erneut „auf das brennende Problem richtiger

⁹⁴ Berliner Tageblatt vom 16. 6. 1932. Die bürgerliche Berliner Morgenpost sprach ebenfalls wegen der fast ausnahmslos verhängten Geldstrafen von einer „schwer verständlichen Milde“, die das Gericht habe walten lassen, siehe Berliner Morgenpost vom 15. 6. 1932.

⁹⁵ Der Angriff vom 16. 6. 1932.

⁹⁶ Germania vom 14. 6. 1932.

Erzieherauswahl und -ausbildung“ lenke, und stellte fest, dass es im Waldhof „an einer tatkräftigen Kontrolle der Anstaltsarbeit“ durch die zuständigen Stellen gefehlt habe.⁹⁷

Scharf reagierte das vom Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt herausgegebene Verbandsorgan *Arbeiterwohlfahrt*. Auch hier sah man in der unzureichenden pädagogischen Vorbildung den Hauptgrund für „die Mängel des Prügelsystems, das im Waldhof Templin durch den Prozess leider festgestellt werden musste.“ Die Kritik der *Arbeiterwohlfahrt* richtete sich dabei auch gegen die Anstaltsleitung, der es an der geistigen Grundhaltung gefehlt habe, „die über ein modern aufgemachtes System hinaus die jungen Menschen vor Knechtung und Misshandlung zu schützen bereit war.“⁹⁸ Die Mitbegründerin des Hauptausschusses der Arbeiterwohlfahrt und SPD-Landtagsabgeordnete, Hedwig Wachenheim, setzte diese Kritik an Grübers Leitungsstil am 21. Juni 1932 in einer Kleinen Anfrage an das Staatsministerium fort und bat um Aufklärung, ob von ministerieller Seite Vorsorge getroffen sei, dass Grüber nicht mehr in einem Erziehungsheim beschäftigt würde und dass die Ministerialerlasse zukünftig in den Erziehungsheimen der Inneren Mission befolgt würden.⁹⁹

Auch aus den Reihen der evangelischen Kirche trat man mit Kommentaren zum Waldhof-Verfahren an die Öffentlichkeit. Generalsuperintendent Otto Dibelius äußerte in seinem wöchentlichen Sonntagsspiegel im deutsch-nationalen *Tag* Genugtuung über den Richterspruch.¹⁰⁰ Das Gericht habe Geldstrafen gegen die Erzieher verhängen müssen, weil „der Buchstabe des Gesetzes gegen sie war“. Zugleich habe es aber auch bestätigt, dass Missstände nicht aufgedeckt worden seien, und dass es sich bei den angeklagten Erziehern um „ernste, treffliche Männer“ handle. Dibelius wandte sich gegen ein ausnahmsloses Züchtigungsverbot, weil es die Autorität der Erzieher untergraben würde: „Dass einmal ein Schlag fällt, wird pädagogisch oft absolut richtig sein [...] Nur eben darf aus dem einzelnen Schlag nicht ein Prügelsystem werden. Und das ist eine Frage der Persönlichkeit des Erziehers.“ Die Situation zwischen den rechtsetzenden Behörden und den Erziehern vor Ort verglich er mit dem „alte[n] Verhältnis zwischen Front und Etappe. Die „Front“, also der Erzieher, brauche eine „gewisse Freiheit des Handelns“, und die Erfahrungen, die an der Front gemacht würden, müssten den strategischen Richtlinien zu Grunde gelegt werden.

Für den EREV nahm Ina Hundinger im Verbandsorgan *Evangelische Jugendhilfe* ausführlich zum Fall Waldhof Stellung. Geschickt stellte sie sich hinter die Argumentation des Gerichts, um dann ausführlich auf die ihrer Ansicht nach unhaltbare pädagogische Situation für die Zöglinge während des Prozesses einzugehen. Schließlich forderte sie „um die Erfahrung von Templin reicher“ zum Schutz einer freiheitlichen Erziehungsarbeit die zukünftige Differenzierung der Anstalten sowie der Jugendlichen in den Anstalten und

⁹⁷ Behnke, Der Waldhof-Prozess in Templin (wie Anm. 91), 157f.

⁹⁸ Friedländer, Waldhof-Templin (wie Anm. 66), 432.

⁹⁹ Kleine Anfrage über Waldhof-Templin, in: *Arbeiterwohlfahrt* 7.1932, 433.

¹⁰⁰ Der Tag vom 19. 6.1932.

die Befreiung der Fürsorgeerziehung „von schwersten Bewahrungsfällen“.¹⁰¹ Ausführlich befasste sie sich zur Entlastung der Angeklagten und zur grundsätzlichen Anweisung des Erziehungspersonals der Inneren Mission mit der Klärung der Rechtslage bei einer Überschreitung des Züchtigungsrechtes, vermied es in dem gesamten Beitrag jedoch, auf die Person Grübers einzugehen oder seine Erziehungsgrundsätze zu rechtfertigen.

Ohne Zweifel missbilligte der EREV die Templiner Vorfälle, in denen er eine nicht unerhebliche Gefährdung der evangelischen Fürsorgearbeit sah. Ausdrücklich wurde bereits am 8./9. Juni 1932 im Anschluss an den Prozessbericht Ina Hundingers im Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Erziehungsamtes, des Ausschusses für geschlossene Jugendfürsorge und des Erziehungsvereins in Marburg/Lahn auf das ausnahmslos geltende ministerielle Züchtigungsverbot verwiesen: „Wird der Anstaltsleitung ein Fall einer körperlichen Züchtigung bekannt, so ist der Erzieher oder die Erzieherin zu entlassen. Je nach Lage des Einzelfalls könnte auch unter Umständen bei leichteren Fällen und erstmaliger Verfehlung eine Verwarnung genügen. Es wäre empfehlenswert, den Erziehern und Erzieherinnen anlässlich des Falls Templin eindringlich diese Bestimmungen nahezubringen und sie auch auf die strafrechtlichen Folgen eines Schlages aufmerksam zu machen.“¹⁰² Zusätzlich übten mehrere Anwesende Kritik an der Reaktion der Anstaltsleitung im Waldhof auf das Bekanntwerden eines mutmaßlichen Sittlichkeitsvergehens eines Erziehers.

Dass führende Vertreter des EREV das ministerielle Züchtigungsverbot auch inhaltlich teilten, verdeutlicht eine spätere Äußerung des am 9. Juni 1932 neu gewählten Direktors, Pastor Alfred Fritz. Fast ein Jahr nach dem Waldhof-Prozess lehnte dieser in einem Schreiben an den Vorsitzenden des AFET, Pastor Johannes Wolff, die inzwischen diskutierte Änderung der Strafbestimmungen grundsätzlich ab: „Ich habe es immer und auch heute noch als einen Fortschritt behandelt, dass die Versuchung zu unbedachten Züchtigungen und ebenso auch der Ruf, dass in den christlichen Anstalten geprügelt werde, durch die Abschaffung der körperlichen Züchtigung beseitigt wurde. Wenn auch dafür Sorge getragen werden muss, dass nicht wie im Ricklinger Prozess, und auch teilweise im Templiner, Menschen, die die Nerven verloren haben und vielleicht vom pädagogischen Gesichtspunkt aus zu verurteilen sind, nun vor den Strafrichter gezerrt werden, so darf andererseits auch der Fortschritt, der durch das Verbot des Züchtigungsrechts in der Humanisierung der Erziehung gemacht worden ist, nicht wieder zurückgenommen werden [...] Prügelsystem und Erziehung älterer junger Menschen und Evangeliumverkündigung gehen nun einmal nicht zusammen.“¹⁰³

Der Kontakt zwischen den kirchlichen Institutionen und dem Waldhof war während des Prozesses völlig abgebrochen. Aus Protest gegen die mangelnde Unterstützung evangelischer Stellen und aus finanziellen Gründen hatte der

¹⁰¹ Ina Hundinger, Templin, in: Evangelische Jugendhilfe 8.1932, 170–192, hier 182.

¹⁰² ADW, EREV 14.

¹⁰³ Fritz an Wolff vom 11. 5.1933, in: ADW, EREV 100.

Waldhof-Vorstand seine Mitgliedschaft sowohl im EREV als auch im Kirchlichen Erziehungsverband für die Provinz Brandenburg gekündigt.¹⁰⁴

13. Der Waldhof erneut in den Schlagzeilen

Bereits ein halbes Jahr nach Ende des Prozesses kam es im Waldhof am 30. Dezember 1932 zu einem erneuten Zwischenfall, der angesichts der vergangenen Ereignisse ein entsprechendes Medienecho fand.¹⁰⁵ Ein Zögling, der wegen des Verdachts des schweren Diebstahls im so genannten Besinnungsraum verhört werden sollte, war auf Grüber und die Erzieher mit einem Messer losgegangen und hatte weitere Zöglinge zu Hilfe gerufen. Einige Jungen stürzten sich daraufhin mit Stühlen auf die Erzieher und verletzten diese zum Teil erheblich. Die herbei gerufene Polizei nahm vier mutmaßliche Rädelsführer des Aufruhrs fest.¹⁰⁶

Im EREV und im Centralausschuß (CA) für die Innere Mission reagierte man auf die erneuten Schlagzeilen mit Unbehagen, auch wenn dem Direktor und den Erziehern allem Anschein nach keine Vorwürfe zu machen waren. Nach Rücksprache mit den brandenburgischen Fürsorgebehörden gingen die evangelischen Stellen zwar von einer Anklage gegen die revoltierenden Zöglinge aus, trotzdem betrachteten sie es als „keineswegs rühmlich für die Innere Mission, wieder einmal durch die Presse zu wandern.“¹⁰⁷ Intern gab Pfarrer Hermann Koller, Leiter der Wohlfahrtsabteilung im CA, zu bedenken, der Kredit sei nicht so groß, „dass wir uns solche Dinge oft leisten dürften“, und Ina Hundinger befürchtete, dass die Öffentlichkeit kaum unterscheiden würde, ob das Heim formell beim EREV ausgetreten sei oder nicht.¹⁰⁸

Anlässlich dieses erneuten Zwischenfalls besichtigte im Auftrag des AFET und mit Zustimmung des Waldhof-Vorstandes und seines Direktors am 9. Januar 1933 eine Kommission, bestehend aus dem AFET-Vorsitzenden, Pfarrer Wolff, sowie Pfarrer Hermann Koller und Egon Behnke, kurzfristig das Templiner Erziehungsheim.¹⁰⁹ Das von den drei Kommissionsmitgliedern anschließend verfasste Gutachten wurde im Februar 1933 sowohl im

¹⁰⁴ Protokoll vom 13. 7. 1932, in: Archiv Waldhof, Protokollbuch 1932–1938; Vorstand Waldhof an EREV vom 26. 10. 1933, in ebd., Akte Direktor.

¹⁰⁵ Die Berliner Abend-Zeitung Tempo titelte am 2. 1. 1933: Wieder Unruhe in Waldhof. Fürsorge-Revolté um Eierkognak. Widerspenstiger Zögling gegen Pfarrer; der Vorwärts wählte für seinen Beitrag vom 3. 1. 1933 die Überschrift „Die Schlacht im Besinnungsraum“ Nette Früchte der Pfarrer Grüber'schen Erziehungsmethoden.

¹⁰⁶ Diese wurden wegen gemeinschaftlicher, gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung angeklagt und am 4. 2. 1933 vom Schöffengericht Prenzlau zu Gefängnisstrafen zwischen drei und neun Monaten ohne Bewährung verurteilt. Siehe Berliner Allgemeine Zeitung und Berliner Morgenpost vom 5. 2. 1933.

¹⁰⁷ Hundinger an Pastor Fritz vom 2. 1. 1933, in: ADW, EREV 209.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 24. 1932/1933, 418f. Auch Landesrat Fink von den brandenburgischen Fürsorgebehörden nahm an der Besichtigung teil.

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt als auch in der *Evangelischen Jugendhilfe* veröffentlicht. Da zwei der Berichtersteller der Inneren Mission angehörten, wollte Koller das Gutachten ausdrücklich auch als einen „ernsthafte[n] Versuch einer Berichterstattung aus evangelischer Verantwortlichkeit gewertet“ wissen und dem erhobenen Vorwurf entgegentreten, „dass die Innere Mission ‚ihre Leute offenbar unter allen Umständen decke‘“. ¹¹⁰ Ausdrücklich verwahrte sich Wolff in seinem Vorwort zum Kommissionsbericht gegen die Verallgemeinerungstendenzen sowohl in der Presse als auch in der Politik und verwies darauf, dass es sich bei Templin um einen Einzelfall handele, „aus dem Schlüsse hinsichtlich des Gesamtzustandes der Erziehungsarbeit evangelischer Anstalten nicht abgeleitet werden“ könnten. ¹¹¹ Das Gutachten, das vor allem die pädagogische Situation im Waldhof unter die Lupe nehmen sollte, fiel nur bedingt positiv aus: Grundsätzlich sahen die Berichtersteller die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterführung der Erziehungsaufgaben, was die örtliche Lage und andere äußere Verhältnisse anging, als gegeben an. Missstände und Lücken deckte man jedoch bei der Freizeitgestaltung und der Förderung der Gesamtpersönlichkeit der Fürsorgezöglinge auf, und ließ hier nur zum Teil die schlechte finanzielle Lage des Heimes als Hinderungsgrund gelten. Dem erneuten Zwischenfall maßen die Gutachter nach den eingeholten Informationen nur eine geringe Bedeutung bei. Einen inneren Zusammenhang zwischen den Ereignissen in den Jahren 1929 bis 1931, dem Prozess und dem jetzigen Vorfall konnte man nicht entdecken, gleichwohl räumte Koller in seinem Gutachtenvorwort ein, dass dieser hätte vermieden werden können, wenn man die Ergebnisse des Prozesses schon ausgewertet und auf die Anhäufung von schwer erziehbaren, für das Heim nicht geeigneten Jungen verzichtet hätte.

Nur offiziell war der erneute Zwischenfall im Waldhof damit abgeschlossen; intern war man inzwischen zu einem weiterreichenden Entschluss gelangt. Wolff plädierte bereits zwei Tage nach der Anstaltsbesichtigung am 11. Januar 1933 in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Waldhof-Vorstandes für ein freiwilliges Ausscheiden Grübers und einen Neuanfang unter neuer Leitung. ¹¹² Seine Sorge galt vor allem der finanziellen Zukunft des Waldhofs, der nach dem Rückzug der Fürsorgezöglinge aus Berlin und der Provinz Sachsen nur noch rund 70 Kinder und Jugendliche aus Brandenburg beherbergte: „Sollten sich die Verhältnisse weiter verschärfen und namentlich berechtigte

¹¹⁰ Vorwort zum Gutachten Templin, in: *Evangelische Jugendhilfe* 1933, 63f.

¹¹¹ *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 24.1932/1933, 419.

¹¹² Wolff schrieb u.a.: „Ich möchte aber Ihnen gegenüber deutlich aussprechen, dass ich es allerdings für das Richtigste halten würde, wenn Pastor Grüber seinen Posten aufgäbe. [...] Einmal nämlich wird die Öffentlichkeit diesen Mann nicht in Ruhe lassen; er mag unternehmen, was er will – immer wird die feindliche Presse nach Gelegenheiten suchen, ihn anzugreifen. [...] Das wird eine weitere Belastung der Nervenkraft des Anstaltsleiters bedeuten, und unter diesen fortgesetzten Vorkommnissen und Ereignissen muss die pädagogische Energie und die Atmosphäre in der Anstalt naturgemäß leiden. Ohne irgend ein besonderes Verschulden des Pastors Grüber aussprechen zu wollen, erkläre ich mich also dahin, dass es im Interesse der Anstalt erforderlich zu sein scheint, wenn die Leitung wechselt.“ Siehe Archiv Waldhof, Akte Waldhof Behörden.

Kritiken an dem Zustand der Anstalt und an der in ihr geübten pädagogischen Methode laut werden, dann muss befürchtet werden, dass, ebenso wie früher die Stadt Berlin, auch die Provinz Brandenburg ihre Zöglinge zurückzieht.“¹¹³

Eine praktische Bedeutung kam dem publizierten Kommissionsbericht, der sich offen mit Versäumnissen und Mängeln in der Templiner Erziehungsarbeit auseinandersetzte und Vorschläge für eine Verbesserung der pädagogischen Situation machte, nicht mehr zu. Die nur wenig später erfolgte ‚Machtergreifung‘ der Nationalsozialisten beendete die ‚Revoluten in den Erziehungsheimen‘ und die ‚Krise der Fürsorgeerziehung‘ am Ende der Weimarer Republik. Nun wehte ein anderer Wind. In den Vordergrund der Fürsorgeerziehung rückte die nationalsozialistische Erziehung der Zöglinge mit militärischem Drill und immer stärker der Gedanke der Aussonderung von ‚Unerziehbaren‘ und ‚erblich Minderwertigen‘.

In der Frage des Züchtigungsrechtes erfolgte entsprechend dem Motto ‚Eine Backpfeife zur rechten Zeit kann Wunder wirken‘ eine Lockerung des bisher geltenden umfassenden Verbots. Am 4. Juli 1935 hob der Reichs- und Preußische Minister des Innern¹¹⁴ den früheren preußischen Ministerialerlass über die körperliche Züchtigung und das Beschwerderecht des Fürsorgezöglings vom 12. Juli 1929 auf. Fortan war eine Züchtigung dann anwendbar, „wenn sie zur sofortigen Wahrung der Autorität des Erziehers (Erzieherin) oder zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung in der Anstalt im gegebenen Augenblick das wirksamste Erziehungsmittel darstellt.“ Sie musste unmittelbar nach frischer Tat erfolgen und hatte sich in Art und Ausmaß im Rahmen des elterlichen Züchtigungsrechtes zu halten. Die Erzieher mussten die Anwendung der Züchtigung unverzüglich der Anstaltsleitung anzeigen. Sollte sich die sofortige Züchtigung durch den Erzieher in der Situation als „untunlich“ erweisen, so konnte sie auch nachträglich durch den Anstaltsleiter persönlich oder in seinem Beisein „alsbald nach der Tat“ vollzogen werden. Unter dem Vorwand, ein Fürsorgezögling könne sich auch ohne eine derartige Regelung an seinen Anstaltsleiter wenden, verzichtete der Erlass ausdrücklich auf eine Neuregelung des Beschwerderechtes. Ebenso sah er keine Ausnahme beim Züchtigungsrecht hinsichtlich des Geschlechtes oder

¹¹³ Ebd. Tatsächlich bot Grüber dem Vorstand am 21. 1. 1933 schriftlich unter Hinweis auf die fortdauernde „gegen den Waldhof und gegen mich selbst geführte Hetze der K.P. D. und S.P.D.“ seinen Rücktritt an, wenn „der Vorstand aus politischen Gründen mein Ausscheiden für geboten hält“. Siehe Archiv Waldhof, Akte Direktor. Der Vorstand entschied am 24. 1. 1933 nach Anhörung des Vertreters der brandenburgischen Provinzialbehörden, Landesrat Fink, die Annahme des Abschiedsgesuchs hinauszu-schieben, bis die beabsichtigte Umorganisation des Waldhofs von Grüber durchgeführt sei und er eine passende Stelle gefunden habe. Siehe Archiv Waldhof, Protokollbuch 1932–1938. Tatsächlich war der Vorstand nach der ‚Machtergreifung‘ davon ausgegangen, dass sich der von den brandenburgischen Fürsorgebehörden im Januar 1933 nahegelegte Rücktritt Grübers mit dem Wechsel der politischen Verhältnisse erübrigt habe. Siehe Vorstand des Waldhofs an komm. Landesdirektor der Provinz Brandenburg vom 27. 6. 1933, in: Archiv Waldhof, Akte Direktor.

¹¹⁴ MBlIV, 1935, 867.

des Alters der Zöglinge vor. Die Herausgabe des Erlasses wurde von den preußischen Fürsorgeerziehungsbehörden allgemein begrüßt.¹¹⁵

14. Grübers Entlassung als Anstaltsdirektor

Obwohl die Nationalsozialisten zu Beginn der 30er Jahre während der Voruntersuchungen und auch beim späteren Prozess dem Anstaltsdirektor des Waldhofs viel Beifall für seine Heimleitung und Erziehungsmethoden gezollt hatten, vertrieben sie ihn nur wenige Monate nach der Machtübernahme aus seiner Stellung. Mit Schreiben vom 22. Juli 1933 berichtete der Vorstand des Waldhofs dem CA der Inneren Mission nicht nur von den Plänen der örtlichen NSDAP-Kreisleitung, den Vorstand gleichzuschalten und den Vorsitzenden durch einen Nationalsozialisten zu ersetzen, sondern verwies auch darauf, dass er Heinrich Grüber zum 1. August 1933 „von der Leitung des Heimes entbunden“ habe. Dies sei auf Forderung des Kommissarischen Landesdirektors der Provinz Brandenburg geschehen, der seinerseits von der Kreis- und Gauleitung der NSDAP dazu veranlasst worden sei.¹¹⁶

Das Drängen der Nationalsozialisten auf Grübers Entlassung stand allerdings weniger im Zusammenhang mit seinen Erziehungsmethoden als vielmehr mit seinen erfolgreichen Bemühungen um den Aufbau eines freiwilligen Arbeitsdienstes in der Provinz Brandenburg. So jedenfalls mutmaßte Grüber Ende Juli 1933 gegenüber dem Direktor des EREV, Pastor Alfred Fritz: „Bei der Gauleitung und Kreisleitung der NSDAP bin ich nicht sehr beliebt – gelinde ausgedrückt –, obwohl ich wie Du weisst der Bewegung ideenmässig in mancher Hinsicht nahe stehe, kann ich mich doch mit dem ganzen Gebahren nicht befreunden. Hierzu kam, dass ich einige Aeussereungen getan habe, die von meinen Zuhörern natürlich falsch verstanden und weitergegeben wurden. Auf die internen Angelegenheiten, die sich im Landeshaus abgespielt haben, möchte ich nicht zurückkommen. Auf alle Fälle hat Herr Fink als eifertiger Diener seines neuen Herren, die alten von den Sozialdemokraten und Kommunisten gedrehten Pfeile hervorgesucht, um mich damit zu torpedieren. Ich wusste durch Querverbindungen schon lange was gegen mich gespielt wurde. Ich bin der NSDAP vor allen Dingen ein Dorn im Auge, weil meine Arbeitslager glänzend voran gingen, und die NSDAP kein Bein auf die Erde kriegte [...] Es ist doch vielleicht so, wie Herr Fink mir sagte, dass ich ein Querkopf bin, zuerst kann ich mich mit den Kommunisten und Sozialdemokraten nicht verstehen und nachher nicht mit

¹¹⁵ BLHA Potsdam, Rep. 55 Abt. VIIa Nr. 213, Bl. 27ff.

¹¹⁶ Mit demselben Hinweis setzte Grüber mit Schreiben vom 19.7.1933 den EREV offiziell von seinem Ausscheiden in Kenntnis. Siehe ADW, EREV 205. Am 11.7.1933 berichtete der Waldhof-Vorstand dem Konsistorium, der kommissarische Landesdirektor der Provinz Brandenburg habe unter der Androhung, ansonsten die brandenburgischen Zöglinge abzuziehen, die Enthebung Grübers innerhalb kürzester Frist verlangt. Siehe Archiv Waldhof, Akte Direktor. Für den Waldhof stand nach Aussage des Vorstandes damit die Existenz auf dem Spiel.

den Nationalsozialisten und Deutschen Christen.“¹¹⁷ Grüber schied zum 1. August ohne sichere Aussichten auf eine neue Anstellung aus dem Waldhof aus. Seine Berufung zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Berlin-Kaulsdorf zog sich wegen der heftigen Anfeindungen der nationalsozialistischen Gemeindekirchenratsmitglieder über mehrere Monate hin. In dieser Zeit schloss sich Grüber der innerkirchlichen Opposition gegen die Deutschen Christen an und trat Ende 1933 dem Pfarrernotbund bei.¹¹⁸

Als Grübers Nachfolger berief der Vorstand des Waldhofs zum 15. November 1933 den Diplomingenieur Dr. Friedrich Buschmann, der bis April 1932 als Assistent an der Versuchsanstalt für Landwirtschaftslehre in Pommritz/Sachsen tätig gewesen war und anschließend mehrere Praktika in verschiedenen Jugendfürsorgeeinrichtungen und -behörden absolviert hatte. Buschmann gehörte seit März 1933 der SS an, und ging mit Eifer daran, den Waldhof in eine politische Erziehungsanstalt umzuwandeln.¹¹⁹ In seiner Amtszeit wurden ca. 90 Zöglinge des Waldhofs sterilisiert. Auf Betreiben des Templiner Superintendenten, Dr. Carl Buchholz, der seit 1934 den Vorsitz im Waldhof-Vorstand führte, reichte Buschmann zum 31. März 1938 seine Kündigung ein. Erst unter dem neuen Leiter, dem Gewerbelehrer und Parteianwärter Alfred Pietsch aus Schweidnitz, kam es wieder zu einer engeren Anbindung der Einrichtung an die evangelische Kirche und die Innere Mission.

15. Zusammenfassung

Die vom Prenzlauer Landgericht aufgedeckten Misshandlungen im evangelischen Erziehungsheim Waldhof entsprachen in ihrer Schwere keinesfalls den Vergehen, die sich die Mitarbeiter und Anstaltsleiter in Scheuen und Rickling hatten zuschulden kommen lassen. Erwiesenermaßen hatten die Angeklagten das ministerielle Züchtigungsverbot allerdings zum Teil mehrfach überschritten und die ihnen anvertrauten Fürsorgezöglinge mit Fäusten oder Gegenständen geschlagen. Ursächlich hierfür war sicherlich zunächst ihre mangelnde pädagogische Ausbildung, was auch in den einschlägigen Fachzeitschriften immer wieder hervorgehoben wurde. Keiner der Angeklagten besaß nach Ansicht von Fachvertretern eine vollwertige Erzieherausbildung.¹²⁰ Drei der angeklagten Erzieher, Landwirte von Beruf, verfügten weder über eine praktische noch über eine theoretische pädagogische Vorbildung. Neben der fehlenden beruflichen Qualifikation und mangelnder

¹¹⁷ Grüber an Fritz vom 26.7.1933, in: ADW, EREV 205. Das Protokoll der Mitgliederversammlung des Waldhofs am 4.9.1933 hält fest, dass das Ausscheiden Grübers „aus den ihm durch den Waldhof-Proceß und aus mancherlei ihm gewordener Missgunst zu erklären“ sei. Siehe Archiv Waldhof, Protokollbuch 1932–1938.

¹¹⁸ Winkler, Heinrich Grüber – Protestierender Christ (wie Anm. 2), 23.

¹¹⁹ Friedrich Buschmann, Verwirklichung der Lebensformen des Dritten Reiches in Fürsorgeerziehungsheimen, in: Die deutsche Sonderschule 2.1935, 224–226.

¹²⁰ Behnke, Der Waldhof-Prozess in Templin (wie Anm. 91), 154f.

persönlicher Selbstbeherrschung dürfte aber auch die Einstellung des Direktors, der die körperliche Züchtigung von Zöglingen in bestimmten Situationen als letztes pädagogisches Mittel tolerierte, zu den jahrelangen Überschreitungen der ministeriellen Vorgaben beigetragen haben. Nicht nur die Erzieher, auch Grüber verfügte über keine ausreichende pädagogische Vorbildung, die ihn für die Leitung eines Fürsorgerziehungsheims mit vorwiegend schwererziehbaren Jugendlichen qualifiziert hätte. Seinen Erziehern konnte er daher kaum in fachlichen Fragen mit Rat zur Seite stehen. An manchen von Grüber im Zeugenstand geäußerten pädagogischen Ansichten übte Ina Hundinger in ihren für den EREV bestimmten Prozessberichten offen Kritik.¹²¹ Die Frage, in welchem Umfang Grüber selbst gegen das Züchtigungsverbot verstoßen hatte, wurde vom Gericht nicht untersucht und bleibt wegen der häufig widersprüchlichen oder mehrdeutigen Berichterstattung letztlich ungeklärt. Die Staatsanwaltschaft hatte das gegen ihn gesammelte Belastungsmaterial augenscheinlich nicht für eine Anklage ausreichend gehalten.

Grübers Schwächen als Anstaltsleiter traten schon während der behördlichen Untersuchungen der Vorwürfe und auch später während des Prozesses deutlich zu Tage. Er selbst hat dies offensichtlich sein Leben lang anders gesehen und im Januar 1933 seinen Rücktritt als Anstaltsdirektor nur wegen der fortdauernden „Hetze der K.P.D. und S.P.D.“, nicht aus Einsicht in vorhandene pädagogische Defizite angeboten.¹²² In seiner Ablehnung eines generellen Züchtigungsverbots vertrat Grüber die ‚alten‘ Erziehungsgrundsätze nationalkonservativer Kreise, denen er sich auch politisch zurechnete.

Das Gericht war den Erziehern und der Leitung des Waldhofs ganz offensichtlich gewogen. Bei der Urteilsverkündung äußerte der vorsitzende Richter die Hoffnung, dass der Prozess dazu beitragen werde, „den Blick von den kleinen Fehlern und Schwächen abzuwenden auf das große Ganze und auch auf die Vorzüge des Waldhof und seines Leiters.“¹²³ Eine Stellungnahme zum geltenden Züchtigungsverbot gab das Gericht nicht ab, doch zeugen die verhängten Strafen sowie die gesamte Urteilsbegründung von Verständnis für die Einstellung und das Verhalten der Erzieher. Diese Haltung stieß nicht nur bei kommunistischen, sondern auch bei sozialdemokratischen und liberalen Zeitungskommentatoren und Politikern auf Unverständnis und Kritik.

Die kommunistische Presse berichtete im Fall Waldhof allerdings in weiten Teilen bewusst entstellend, um politisch Kapital aus dem Prozess zu schlagen. Schon früh hatte die KPD die Fürsorgerziehung als geeignetes Angriffsziel in

¹²¹ Laut Hundinger hatte Grüber z.B. erklärt, er habe einem Jungen den Namen „Lokusinspektor“ verliehen, um ihm die Aufgabe des Toilettenreinigers schmackhaft zu machen. Diese Aussagen Grübers kommentierte sie in ihrem Prozessbericht für den EREV wie folgt: „Im Interesse der anwesenden Presse hätte ich es begrüßt, wenn Herr Grüber sich über diese Dinge nicht so breit geäußert hätte. [...] Diese Ansichten sind pädagogisch nicht unbedingt richtig und waren ja auch nicht gefragt. Die Berichterstatterin.“ Siehe Bericht über den sechsten Verhandlungstag, in: ADW, EREV 208.

¹²² Vgl. Anm. 111.

¹²³ Zitiert nach Bericht über die letzten Verhandlungstage im Waldhof, in: ADW, EREV 208.

der verbalen Auseinandersetzung mit der verhassten Republik erkannt und sich zum Anwalt der unterdrückten Jugendlichen erklärt.

Führende evangelische Vertreter in der Fürsorgeerziehung betrachteten die Vorgänge im Waldhof mit Sorge. Auf keinen Fall wollte man der „politischen Hetze von links gegen das konfessionelle Fürsorgewesen“ Material für eine berechtigte Kritik liefern. Ein freiwilliges Ausscheiden Grübers erschien dem Direktor des AFET, Pastor Johannes Wolff, schließlich als der einzig geeignete Ausweg aus der Waldhof-Krise. Auch inhaltlich teilten führende Vertreter des EREV wie Direktor Pastor Alfred Fritz Grübers Auffassung über das ministerielle Züchtigungsverbot nicht.

Der Fall Waldhof war der dritte aufsehenerregende Prozess um die Anstalterziehung in der Endphase der Weimarer Republik. Er wurde ebenso wie die anderen öffentlich gewordenen Heimskandale als Zeichen der Krise in der Fürsorgeerziehung gewertet. In Fachverbänden, Jugendbehörden und Politik machten viele die so genannten Schwersterziehbaren und die kaum mehr zu beeinflussenden älteren Zöglingen für den negativen Ruf verantwortlich. Aber nicht nur die Anstaltsskandale, auch die im Zuge der Wirtschaftskrise immer größer werdende Finanznot belastete die weitere Entwicklung der Fürsorgeerziehung. Eine Lösung der pädagogischen und wirtschaftlichen Probleme bot nach Einschätzung zahlreicher Sachverständiger und Politiker nur eine einschneidende Revision des RJWG, die mit der Notverordnung vom 4. November 1932 schließlich geschaffen wurde.¹²⁴ Künftig endete die Fürsorgeerziehung bereits mit dem 19. Geburtstag des Zöglings. Zudem durfte sie nicht mehr angeordnet werden, wenn sie „offenbar“ keine Aussicht auf Erfolg bot. Auf die Weimarer Fürsorgeerziehung hatte die Notverordnung allerdings keinen spürbaren Einfluss mehr: Knapp drei Monate nach ihrer Verabschiedung kam es zur Machtübernahme Hitlers und in ihrer Folge zur Unterordnung der gesamten Jugendfürsorge unter die bevölkerungs- und rassenideologischen Forderungen des Nationalsozialismus.

¹²⁴ RGBl 1932 I, 522f.